

05.09.24

G - Fz - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe

A. Problem und Ziel

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Länder und Verbände haben auf erste Erfahrungen mit den Prüfungsverfahren nach der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO), die seit Oktober 2021 angewandt wird, hingewiesen. Dies betrifft unter anderem die Regelungen des Umfangs und der Prüfungsdauer, insbesondere des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, und dadurch entstehende Herausforderungen für die Studierenden und die prüfenden Personen. Vor diesem Hintergrund haben die Verbände und Länder den Verordnungsgeber um kurzfristige Klarstellungen und Änderungen der Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten gebeten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hebammenstudiums die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit nach aktueller Rechtslage die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums im Ausland besteht.

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) in Kraft getreten. Erste Erfahrungen haben im Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie Klarstellungsbedarfe gezeigt, die sich aufgrund parallel gefasster Regelungen zum Teil auch auf die staatlichen Prüfungen in der Orthoptik erstrecken.

Die Änderungsbefehle des Pflegestudiumstärkungsgesetzes zu § 45 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) enthalten einen redaktionellen Fehler und sind deshalb rechtstechnisch nicht umsetzbar.

B. Lösung

Das Anliegen der Verbände und Länder nach Klarstellung und Änderung der Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten in der ZApprO ist vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen berechtigt. Deshalb sind die betroffenen Vorgaben der ZApprO im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung entsprechend anzupassen. Zusätzlich werden auch für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Änderun-

gen vorgesehen, welche die Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements erleichtern. Aus den im Vorfeld geführten Gesprächen mit den Verbänden und Ländern hat sich ergeben, dass auch bei diesen Prüfungen, die zum Teil erstmals im Sommersemester 2024 anstehen, ein vergleichbarer Modifikationsbedarf besteht.

Daneben wird das Vorhaben genutzt, um die prüfungsrechtlichen Regelungen der ZApprO für einen digitalen Vollzug zu öffnen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird um Regelungen ergänzt, die Hebammenstudierenden rechtssicher die Möglichkeit eröffnen, einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes auch im Ausland zu absolvieren.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen bei den staatlichen Prüfungen in der Logopädie, bei den Hebammen und in der Orthoptik. Es erfolgt insbesondere die Klarstellung in der Logopädie und in der Orthoptik, dass die Wiederholungsmöglichkeit der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung jeweils nur den nicht bestandenen Teil dieser Prüfung betrifft.

Daneben erfolgen weitere Klarstellungen in Hinblick auf die Prüferanzahl zur Abnahme der jeweiligen Teile der mündlichen und praktischen Prüfung in der Logopädie und in der Orthoptik sowie in der praktischen Prüfung des Hebammenstudiums. Inhaltliche Änderungen der Ausbildung in der Logopädie und in der Orthoptik bleiben einer möglichen späteren Berufsreform vorbehalten.

Mit Änderungen in § 45 Absatz 3 PflAPrV wird die rechtstechnische Umsetzung der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Pflegestudiumstärkungsgesetz vorgesehenen Änderungsbefehle zu § 45 Absatz 3 PflAPrV (Bundestagsdrucksache 20/8105, Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe b) erreicht.

C. Alternativen

Keine.

Die dargestellten Anpassungen und Änderungen der ZApprO sind erforderlich, um die praxisgerechte Durchführbarkeit der zahnärztlichen Prüfungen zu garantieren und den digitalen Vollzug der Regelungen zu erleichtern. Alternativen bestehen nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Minderaufwand von 10 917 Stunden. Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder ist mit einer jährlichen Minderbelastung in Höhe von 19 280 Tausend Euro und einer einmaligen Mehrbelastung von 529 Tausend Euro zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.09.24

G - Fz - K

**Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit
und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

**Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im
Bereich der Heilberufe**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 4. September 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe

Vom ...

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert und dessen Absatz 1 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, der zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Orthoptistengesetzes, der zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c des Pflegeberufegesetzes, dessen Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) neu gefasst und dessen Absatz 2a durch Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) eingefügt worden ist, verordnen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam,
- des § 71 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte |
| Artikel 2 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden |
| Artikel 3 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten |
| Artikel 4 | Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung |
| Artikel 5 | Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen |
| Artikel 6 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 134 folgende Angabe eingefügt:
„§ 135 Übergangsbestimmungen“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Radiologischen Praktikum“ durch die Wörter „Kurs Radiologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Radiologischen Praktikum“ durch die Wörter „Kurs Radiologie“ ersetzt.
3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Antrag muss der nach § 18 zuständigen Stelle bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der oder die Studierende kann die Unterlagen nach Satz 1 auch ganz oder teilweise elektronisch übermitteln. Mit der Einwilligung des oder der Studierenden kann die Universität die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 4 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen. Die nach § 18 zuständige Stelle kann im Einzelfall, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, die Vorlage der Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie von dem oder der Studierenden verlangen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der oder die Studierende kann die Unterlagen nach Satz 1 auch ganz oder teilweise elektronisch übermitteln. Mit der Einwilligung des oder der Studierenden kann die Universität die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die

Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen. Die nach § 18 zuständige Stelle kann im Einzelfall, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, die Vorlage der Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie von dem oder der Studierenden verlangen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der oder die Studierende kann die Unterlagen nach Satz 1 auch ganz oder teilweise elektronisch übermitteln. Mit der Einwilligung des oder der Studierenden kann die Universität die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen. Die nach § 18 zuständige Stelle kann im Einzelfall, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, die Vorlage der Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie von dem oder der Studierenden verlangen.“

5. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.“

6. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht anerkannt werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen,

1. die das Studium abschließen oder
2. die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in einem Fach oder“ durch die Wörter „in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in einem Fach für“ durch die Wörter „in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung für“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach in“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung in“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach einen“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung einen“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „in einem Fach oder“ werden durch die Wörter „in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in einem Fach zurück“ durch die Wörter „in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung zurück“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach als“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung als“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach als“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung als“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in einem Fach oder“ durch die Wörter „in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in einem Fach nicht“ durch die Wörter „in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach versäumt“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung versäumt“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach unterbricht“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung unterbricht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder“ durch die Wörter „in der jeweiligen Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder“ und die Wörter „in dem jeweiligen Fach als“ durch die Wörter „in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung als“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „zuständige“ die Angabe „nach § 18“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 18“ eingefügt.

10. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „in den einzelnen Fächern“ gestrichen.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst:
1. die Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie,
 2. die Fächergruppe Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie,
 3. die Fächergruppe Physiologie, Physik und
 4. das Fach Zahnmedizinische Propädeutik.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Fächer“ durch die Wörter „Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Faches“ durch die Wörter „der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt und werden die Wörter „, das Gegenstand der Prüfung ist,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Grundsätze und Grundlagen“ die Wörter „der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik“ eingefügt und werden die Wörter „dieses Faches“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „jedem Fach“ durch die Wörter „jeder Fächergruppe und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fächergruppen und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik finden jeweils gesonderte Prüfungsgespräche statt.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen“ durch die Wörter „für jeden Studierenden und jede Studierende in einem engen zeitlichen Zusammenhang von höchstens vier Wochen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ und wird die Angabe „45“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „des jeweiligen Faches“ durch die Wörter „der jeweiligen Fächergruppe oder des Faches Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „jedes Fach“ durch die Wörter „jede Fächergruppe und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „nur die jeweils in dem Fach prüfende Person“ durch die Wörter „die jeweils prüfende Person“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „allen Fächern“ durch die Wörter „den Fächergruppen und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Faches Zahnmedizinische Propädeutik oder eines Faches der jeweiligen Fächergruppe oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder einem Fach der jeweiligen Fächergruppe verwandt ist, verfügen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungskommission“ durch die Wörter „der Prüfungskommission vorsitzenden Person“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in dem von ihr geprüften Fach“ durch die Wörter „in der von ihr geprüften Fächergruppe oder in dem von ihr geprüften Fach Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

15. § 37 wird wie folgt gefasst:

„ § 37

Bestehen

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jeder Fächergruppe und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik mindestens „ausreichend“ lautet.“

16. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Wiederholung

(1) Wird die mündliche Prüfung in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik nicht bestanden, darf sie in dieser Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(2) Für Wiederholungen können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 30 Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung der mündlichen Prüfung in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden.

(4) Wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Wiederholung auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(5) Wurde der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die mündliche Prüfung in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik bestanden, darf dieser oder diese nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des bestandenen Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder der bestandenen mündlichen Prüfung in einer Fächergruppe oder in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.“

17. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fächer“ durch die Wörter „Fächergruppen und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt und wird das Wort „sieben“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern die mündliche Prüfung gemäß § 29 Absatz 2 nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik abgelegt worden ist, wird keine Note nach Absatz 2 gebildet. An Stelle einer Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind in dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 16 die Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder das Überprüfungsresultat für die erste Studienphase des Modellstudiengangs Medizin aufzuführen.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

18. In § 41 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in einem Zeitraum von zwei Wochen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „und der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die mündlich-praktische Prüfung soll für jeden Studierenden und jede Studierende innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen stattfinden.“

20. Dem § 47 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn der oder die Studierende den Nachweis der praktischen Fertigkeiten nach Absatz 2 bis 5 bereits in einer kürzeren Zeit erbringen konnte.“

21. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „und in der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Prüfungsgespräch in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung soll an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung folgenden drei Werktagen stattfinden. In dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie soll das Prüfungsgespräch an dem Tag, an dem das praktische Prüfungselement durchgeführt wird oder an einem der darauffolgenden drei Werktagen stattfinden.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ und wird die Angabe „45“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Faches“ die Wörter „oder der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dabei ist“ die Wörter „im praktischen Prüfungselement“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im mündlichen Prüfungselement ist für jedes Fach und für die Fächergruppe Zahnerhaltung eine andere prüfende Person zu bestellen.“

cc) In dem neuen Satz 8 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im praktischen Prüfungselement“ eingefügt und werden die Wörter „der Sätze 4 bis 6“ durch die Wörter „der Sätze 5 bis 7“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Prüfungsterminen ist die jeweils in dem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung prüfende Person anwesend. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur, soweit die Anwesenheit der prüfenden Person für die Bewertung der Leistung erforderlich ist.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „und in der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt.

23. § 50 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder eines Faches der Fächergruppe Zahnerhaltung oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das dem jeweiligen Fach oder einem Fach der Fächergruppe Zahnerhaltung verwandt ist, verfügen.“

24. Die §§ 52 bis 54 werden wie folgt gefasst:

„§ 52

Bewertung

(1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person zuvor festgelegt hat.

(2) In den Fächern nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bewertet jede prüfende Person die Leistung des oder der Studierenden in dem jeweiligen Prüfungselement nach § 36 Absatz 2 und vergibt jeweils eine Note. Die prüfende Person teilt die Noten für das jeweilige Prüfungselement der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. In der Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(3) In der Fächergruppe Zahnerhaltung bewertet jede prüfende Person die Leistung des oder der Studierenden im praktischen Prüfungselement in dem von ihr geprüften Fach nach § 36 Absatz 2 und vergibt jeweils eine Note. Im mündlichen Prüfungselement der Fächergruppe Zahnerhaltung bewertet die prüfende Person die Leistung des oder der Studierenden nach § 36 Absatz 2 und vergibt eine Note. Die prüfenden Personen teilen die von ihnen vergebenen Noten unverzüglich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. In der Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(4) In die Note eines Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung gehen die Bewertungen der Leistung für das praktische Prüfungselement und der Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein. Zur Errechnung der Note des praktischen Prüfungselementes der Fächergruppe Zahnerhaltung addiert die der Prüfungskommission vorsitzende Person die in den einzelnen Fächern vergebenen Zahlenwerte der Noten und teilt diese durch vier. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person addiert die Zahlenwerte der Noten des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung und teilt diese jeweils durch zwei.

(5) Die Note des Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung lautet

1.	„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,50,
2.	„gut“	bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50,
3.	„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50,

1.	„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,50,
4.	„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00,
5.	„nicht ausreichend“	bei einem Zahlenwert von über 4,00 bis 5,00.

(6) Jede prüfende Person gibt die Note nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 dem oder der Studierenden bekannt und begründet diese auf Wunsch des oder der Studierenden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.

(7) Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 53

Bestehen

(1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Ein Fach oder die Fächergruppe Zahnerhaltung der mündlich-praktischen Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das mündliche Prüfungselement und der Leistung für das praktische Prüfungselement jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 54

Wiederholung

(1) Wird die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, darf sie in diesem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(2) Für Wiederholungen können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 44 Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden.

(4) Wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden, ist eine weitere Wiederholung auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(5) Wurde der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung bestanden, darf dieser oder diese nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.“

25. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Zahlenwerte der“ die Wörter „nach § 52 Absatz 4 und 5 gebildeten“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“
26. In § 57 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“
27. Dem § 64 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn der oder die Studierende den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach Absatz 2 bis 8 bereits in einer kürzeren Zeit erbringen konnte.“
28. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „und in der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Prüfungsgespräch in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung soll an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung folgenden drei Werktagen stattfinden. Das Prüfungsgespräch im Fach Zahnärztliche Radiologie findet an einem weiteren Tag statt.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ und wird die Angabe „45“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
29. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dabei ist“ die Wörter „im praktischen Prüfungselement“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im mündlichen Prüfungselement ist für jedes Fach und für die Fächergruppe Zahnerhaltung eine andere prüfende Person zu bestellen.“
 - cc) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „der Sätze 4 bis 6“ durch die Wörter „der Sätze 5 bis 7“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 9 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im praktischen Prüfungselement“ eingefügt und werden die Wörter „der Sätze 4 bis 6“ durch die Wörter „der Sätze 5 bis 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Prüfungsterminen ist die jeweils in dem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung prüfende Person anwesend. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur, soweit die Anwesenheit der prüfenden Person für die Bewertung der Leistung erforderlich ist.“

30. § 67 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder eines Faches der Fächergruppe Zahnerhaltung oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das dem jeweiligen Fach oder einem Fach der Fächergruppe Zahnerhaltung verwandt ist, verfügen.“

31. Die §§ 69 und 70 werden wie folgt gefasst:

„§ 69

Bewertung des mündlich-praktischen Teils

(1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen in dem mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person zuvor festgelegt hat.

(2) In den Fächern nach § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bewertet jede prüfende Person die Leistung des oder der Studierenden in dem jeweiligen Prüfungselement nach § 36 Absatz 2 und vergibt jeweils eine Note. Die prüfende Person teilt die Noten für das jeweilige Prüfungselement der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich mit. Im Fach Zahnärztliche Radiologie wird nur die für das mündliche Prüfungselement vergebene Note an die der Prüfungskommission vorsitzende Person übermittelt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. In der Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(3) In der Fächergruppe Zahnerhaltung bewertet jede prüfende Person die Leistung des oder der Studierenden im praktischen Prüfungselement in dem von ihr geprüften Fach nach § 36 Absatz 2 und vergibt jeweils eine Note. Im mündlichen Prüfungselement der Fächergruppe Zahnerhaltung bewertet die prüfende Person die Leistung des oder der Studierenden nach § 36 Absatz 2 und vergibt eine Note. Die prüfenden Personen teilen die von ihnen vergebenen Noten unverzüglich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. In der Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(4) In die Note eines Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung gehen die Bewertungen der Leistung für das praktische Prüfungselement und der Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein. Zur Errechnung der Note des praktischen Prüfungselements der Fächergruppe Zahnerhaltung addiert die der Prüfungskommission vorsitzende Person die in den einzelnen Fächern vergebenen Zahlenwerte der Noten und teilt diese durch vier. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person addiert die Zahlenwerte der Noten des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung und teilt diese jeweils durch zwei. Im Fach Zahnärztliche Radiologie entspricht die Note der Note für das mündliche Prüfungselement.

(5) Die Note des Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung lautet

1.	„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,50,
2.	„gut“	bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50,
3.	„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50,
4.	„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00,
5.	„nicht ausreichend“	bei einem Zahlenwert von über 4,00 bis 5,00.

(6) Jede prüfende Person gibt die Note nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 dem oder der Studierenden bekannt und begründet diese auf Wunsch des oder der Studierenden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.

(7) Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 70

Bestehen des mündlich-praktischen Teils

(1) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Ein Fach oder die Fächergruppe Zahnerhaltung des mündlich-praktischen Teils ist bestanden, wenn die Bewertungen der Leistung für das mündliche Prüfungselement und der Leistung für das praktische Prüfungselement jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. Der mündlich-praktische Teil im Fach Zahnärztliche Radiologie ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das mündliche Prüfungselement mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bestanden, wenn die Bewertungen der Leistungen für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.“

32. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Zahlenwerte der“ die Wörter „nach § 69 Absatz 4 und 5 gebildeten“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

33. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

34. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der mündlich-praktische Teil in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, darf er in diesem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die einzelnen Teile“ durch die Wörter „Wird der schriftliche Teil“ und werden die Wörter „können jeweils“ durch die Wörter „nicht bestanden, darf dieser“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden und ist“ gestrichen und werden die Wörter „des Abschnitts oder der nicht bestanden Prüfungsteile“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils oder zur Wiederholung des mündlich-praktischen Teils in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Der oder die Studierende hat gegebenenfalls zusätzliche Studienzeiten nach Absatz 5 nachzuweisen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt und werden die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung“ eingefügt.

35. In § 80 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

36. Folgender § 135 wird angefügt:

„§ 135

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende der Zahnmedizin, die einen Abschnitt, einen Teil, eine Fächergruppe oder ein Fach der Zahnärztlichen Prüfungen nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung nicht bestanden haben, finden die Wiederholungsprüfungen nach dem 30. November 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung statt, sofern sich aus den folgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt. Die Prüfungen können auch in diesen Fällen jeweils nur zweimal wiederholt werden.

(2) Studierende der Zahnmedizin, die ihr Studium vor dem 30. November 2024 begonnen und den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am 30. November 2024 noch nicht bestanden haben, müssen den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dem Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum 30. November 2027 nicht erbringen.

(3) Für Studierende der Zahnmedizin, die ihr Studium vor dem 30. November 2024 begonnen und den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am 30. November 2024 in einem Fach oder in zwei Fächern nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung einmal oder zweimal nicht bestanden haben, finden die Wiederholungsprüfungen nach dem 30. November 2024 bis zum 30. September 2026 in diesem Fach oder in diesen zwei Fächern nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung statt. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(4) Ein Fach oder eine Fächergruppe, das oder die nach §§ 37 Absatz 2, 53 Absatz 2 oder § 70 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung nicht abgelegt worden ist, gilt als nicht unternommen. Wenn die Prüfung in einem Fach nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung als nicht unternommen gilt und die Prüfung in diesem Fach nach dem 30. November 2024 erstmals unternommen oder wiederholt wird, gilt Absatz 3 entsprechend.“

37. In Anlage 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin“.

38. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Behandlungskurs“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Radiologisches Praktikum“ durch die Wörter „Kurs Radiologie“ und wird nach dem Wort „Strahlenschutzes,“ das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Radiologische Praktikum“ durch die Wörter „Der Kurs Radiologie“ ersetzt.

39. In Anlage 6 wird in der Tabelle in der Spalte „Unterrichtsveranstaltung“ nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin“.

40. In Anlage 8 wird die Tabelle in der Spalte „Unterrichtsveranstaltung“ wie folgt geändert:

a) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.

b) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Behandlungskurs“ ersetzt.

- c) In der Nummer 13 werden die Wörter „Radiologisches Praktikum“ durch die Wörter „Kurs Radiologie“ ersetzt.

41. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Fach“ werden die Wörter „/in der Fächergruppe“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Tragende Gründe des Prüfungsergebnisses:“ werden gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Unterschrift“ werden jeweils die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

42. In den Anlagen 14 und 15 werden jeweils nach dem Wort „Fach“ die Wörter „/in der Fächergruppe“ und jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

43. Die Anlagen 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 16

(zu § 10 Absatz 2 Satz 2, § 40, § 82 Absatz 2 Nummer 9, § 134 Absatz 2 Satz 4 und 5)

Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

.....
(Ausstellende Stelle)

Zeugnis

über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am in

hat den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am

in mit der Note „.....“

(.....) bestanden.

(Zahlenwert)¹⁾

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten erreicht²⁾:

Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie	Note „.....“
Fächergruppe Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie	Note „.....“
Fächergruppe Physiologie, Physik	Note „.....“
Fach Zahnmedizinische Propädeutik	Note „.....“

Er/Sie hat bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach mit der Note „.....“ abgeschlossen.³⁾

Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

1) Soweit nach § 39 Absatz 3a keine Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gebildet wird, ist der Text „mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert)“ zu streichen. Anschließend ist entweder der Text „Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wurde mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert) bestanden.“ oder der Text „Das Überprüfungsergebnis für die erste Studienphase im Modellstudiengang Medizin ergab die Note „...“ einzusetzen.

2) Bei Studierenden nach § 29 Absatz 2 sind nur Angaben zum Fach Zahnmedizinische Propädeutik aufzunehmen.

3) Sofern kein Wahlfach belegt wurde, ist dieser Satz zu streichen.

Anlage 17

(zu § 56)

Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

.....
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin
geboren am in
hat den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am
in mit der Note „.....“
(.....) bestanden.
(Zahlenwert)

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „.....“
Fach Kieferorthopädie	Note „.....“
Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „.....“
Fächergruppe Zahnerhaltung	Note „.....“

Ort, Datum

Siegel

.....
 (Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

Anlage 18

(zu § 11 Absatz 3 Satz 2, § 81 Nummer 1)

Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

.....
 (Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
 über die Zahnärztliche Prüfung**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin
 geboren am in hat
 den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung amin
 in mit der Note „.....“ und ¹⁾
 den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung am
 in mit der Note „.....“
 (.....) abgelegt.
 (Zahlenwert)

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „.....“
Fach Kieferorthopädie	Note „.....“
Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	Note „.....“
Fach Zahnärztliche Radiologie	Note „.....“
Fach Oralchirurgie	Note „.....“
Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „.....“
Fächergruppe Zahnerhaltung	Note „.....“

Er/Sie hat den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit der Note „.....“ bestanden.

Er/Sie hat bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach
 mit der Note „.....“ abgeschlossen.

Er/Sie hat damit die Zahnärztliche Prüfung am bestanden.

Herr/Frau hat das Studium der Zahnmedizin
 an der

(Universität)

abgeschlossen.

Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

1) Der Satzteil zum schriftlichen Teil entfällt bei Studierenden nach § 59 Absatz 2.“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.“

b) In Satz 6 werden die Wörter „jedes Fach“ durch die Wörter „jede Aufgabe“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der Prüfung, jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung und jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung, für die oder für das der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat, kann zweimal wiederholt werden.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.“

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der Prüfung, jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung und jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung, für die oder für das der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat, kann einmal wiederholt werden.“

Artikel 4

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“

2. In § 49d wird die Angabe „Anlage 15“ durch die Angabe „Anlage 12a“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe zu § 7a eingefügt:
„§ 7a Praxiseinsätze in klinischen und außerklinischen Einrichtungen im Ausland“.
2. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 7a Absatz 3,“ eingefügt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Praxiseinsätze in klinischen und außerklinischen Einrichtungen im Ausland

(1) Ein Praxiseinsatz nach § 6 oder § 7 kann ganz oder teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes durchgeführt werden. Er wird auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Hebammengesetzes angerechnet, wenn er zu einem Praxiseinsatz nach § 6 oder § 7 gleichwertig ist. Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 480 Stunden betragen; die Stunden können auf einen Praxiseinsatz oder auf mehrere Praxiseinsätze oder auf Teile eines Praxiseinsatzes oder mehrerer Praxiseinsätze verteilt werden.

(2) Ein Praxiseinsatz im Ausland ist gleichwertig zu einem Praxiseinsatz nach § 6 oder § 7, wenn

1. er sich nicht wesentlich von einem Praxiseinsatz nach § 6 oder § 7 unterscheidet,
2. die Einrichtung des Praxiseinsatzes die Anforderungen an eine Einrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes in entsprechender Weise erfüllt, indem sie nach den jeweils vor Ort geltenden Regelungen Leistungen der Geburtshilfe im Sinne von § 4 Absatz 2 des Hebammengesetzes erbringen darf, und
3. die Einrichtung des Praxiseinsatzes sicherstellt, dass die studierende Person abweichend von § 10 durch eine dafür nach den vor Ort geltenden Regelungen qualifizierte Person in einem § 13 Absatz 2 des Hebammengesetzes entsprechenden Umfang während des Praxiseinsatzes angeleitet wird.

(3) Soll ein Praxiseinsatz ganz oder teilweise im Ausland absolviert werden, schließt die verantwortliche Praxiseinrichtung die Vereinbarung nach § 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit der klinischen oder außerklinischen Einrichtung im Ausland nach Absatz 2 Nummer 2, in der die studierende Person den Praxiseinsatz absolviert. Sie kann dabei eine Vereinbarung schließen, die auf eine längerfristig angelegte Kooperation und eine Vielzahl von studierenden Personen ausgerichtet ist.

(4) Bevor ein Praxiseinsatz im Ausland durchgeführt wird, hat die verantwortliche Praxiseinrichtung dies der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr gegenüber

darzulegen, dass der Praxiseinsatz im Ausland gleichwertig nach Absatz 2 ist. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann von der Hochschule dabei unterstützt werden. Die Anzeige und der Nachweis nach Satz 1 sollen spätestens vier Monate vor Beginn der Durchführung des im Praxisplan nach § 16 Absatz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Praxiseinsatzes im Ausland erfolgen. Geht die verantwortliche Praxiseinrichtung eine längerfristig angelegte Kooperation für eine Vielzahl von studierenden Personen nach Absatz 3 Satz 2 ein, so genügt die Anzeige und der Nachweis nach Satz 1 einmalig; Änderungen in Hinblick auf die Kooperation zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der klinischen oder außerklinischen Einrichtung im Ausland sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Praxiseinsatz im Ausland nicht gleichwertig nach Absatz 2 ist, teilt sie dies der verantwortlichen Praxiseinrichtung mit; die Mitteilung soll spätestens einen Monat vor Beginn der Durchführung des im Praxisplan nach § 16 Absatz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Praxiseinsatzes im Ausland erfolgen. In diesem Fall kann der Praxiseinsatz nicht nach Absatz 1 Satz 2 auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Hebammengesetzes angerechnet werden. Wurde ein nicht nach Absatz 2 gleichwertiger Praxiseinsatz im Ausland absolviert, verlängert sich der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung um die entsprechende Dauer.“

4. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 6 bis 7a“ ersetzt.
5. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist nur für die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.“

6. § 31 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 28 Absatz 2 wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Länder und Verbände haben auf erste Erfahrungen mit den Prüfungsverfahren nach der neuen ZApprO, die seit Oktober 2021 angewandt wird, hingewiesen. Dies betrifft unter anderem die Regelungen des Umfangs und der Prüfungsdauer des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, und die dadurch entstehenden Herausforderungen für die Studierenden und die prüfenden Personen. Vor diesem Hintergrund haben die Verbände und Länder den Ordnungsgeber um kurzfristige Klarstellungen und Änderungen der Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten gebeten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hebammenstudiums die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit nach aktueller Rechtslage die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums im Ausland besteht.

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) in Kraft getreten. Erste Erfahrungen haben in Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie Klarstellungsbedarfe gezeigt, die sich aufgrund parallel gefasster Regelungen zum Teil auch auf die staatlichen Prüfungen in der Orthoptik erstrecken können.

Die Änderungsbefehle des Pflegestudiumstärkungsgesetzes zu § 45 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) enthalten einen redaktionellen Fehler und sind deshalb rechtstechnisch nicht umsetzbar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Da sich die vorgetragenen Änderungsbedarfe der prüfungsrechtlichen Vorschriften zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestätigt haben und die Gespräche mit den Verbänden und Ländern auch gezeigt haben, dass sich die erforderlichen Modifikationen auch auf den Zweiten und Dritten Abschnitt erstrecken sollten, enthält die Verordnung Regelungen zu allen drei Prüfungsabschnitten.

Die mit der Verordnung vorgesehenen Änderungen der ZApprO zielen auf Erleichterungen bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen ab und sollen Rechtssicherheit schaffen.

Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Anpassungen:

- Für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden
 - die Bestehens- und Wiederholungsregelungen so angepasst, dass nicht bestandene Prüfungen in Fächern bzw. Fächergruppen jeweils separat wiederholt werden können, ohne die Wiederholung des gesamten Abschnitts erforderlich zu machen,
 - die Prüfungszeiträume ausgedehnt,

- Klarstellungen für die Bewertung und Notenbildung getroffen und
- die Anforderungen an die Qualifikation der besitzenden Person sachgerecht angepasst.
- Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird neu strukturiert. Anstelle von sieben Einzelprüfungen der Fächer werden die bisherigen Fächer nunmehr in Form von drei Fächergruppen und einem Fach geprüft. Gleichzeitig wird die Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungen angepasst.
- Für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung werden Regelungen getroffen,
 - welche die Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements erleichtern, um den Herausforderungen für die Studierenden und die prüfenden Personen entgegenzuwirken,
 - welche die Dauer der einzelnen Prüfungstage des praktischen Prüfungselements konkretisieren,
 - welche die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person während des praktischen Prüfungselements konkretisieren,
 - welche die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsgespräche sachgerecht anpassen und
 - welche vorsehen, dass das Bestehen eines Fachs oder einer Fächergruppe das kumulative Bestehen des praktischen und des mündlichen Prüfungselements voraussetzt.

Daneben wird das Vorhaben genutzt, um die prüfungsrechtlichen Regelungen der ZApprO für einen digitalen Vollzug zu öffnen. Vor diesem Hintergrund werden verzichtbare Schriftformerfordernisse abgeschafft, die elektronische Form zugelassen und elektronische Signaturen nach der eIDAS-VO bei den Niederschriften und Zeugnissen ermöglicht.

Zudem wird die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen um Regelungen ergänzt, die Hebammenstudierenden rechtssicher die Möglichkeit eröffnen, einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes auch im Ausland zu absolvieren.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen bei den staatlichen Prüfungen in der Logopädie, bei den Hebammen und in der Orthoptik. Es erfolgt insbesondere die Klarstellung in der Logopädie und in der Orthoptik, dass die Wiederholungsmöglichkeit der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung jeweils nur den nicht bestandenen Teil dieser Prüfung betrifft.

Daneben erfolgen weitere Klarstellungen in Hinblick auf die Prüferanzahl zur Abnahme der jeweiligen Teile der mündlichen und praktischen Prüfung in der Logopädie und in der Orthoptik sowie in der praktischen Prüfung des Hebammenstudiums. Inhaltliche Änderungen der Ausbildung in der Logopädie und in der Orthoptik bleiben einer möglichen späteren Berufsreform vorbehalten.

Mit Änderungen in § 45 Absatz 3 PflAPrV wird die rechtstechnische Umsetzung der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungsbefehle zu § 45 Absatz 3 PflAPrV (Bundestagsdrucksache 20/8105, Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe b) erreicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, aus § 8 Absatz 1 des Orthoptistengesetzes und aus § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung der ZApprO, der HebStPrV, der PflAPrV, der LogAPrO und der OrthoptAPrV hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und im Bereich der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Besondere demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen sollen durch Klarstellungen und Anpassungen die Praktikabilität der Durchführung der ZApprO erhöhen und die Digitaltauglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der Vorschriften sicherstellen. Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen und analogen Nachweispflichten sowie der Ermöglichung digitaler Signaturen bei den Prüfungsniederschriften und Zeugnissen können zukünftig mehr Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden.

Zugleich wird mit der Verordnung die Durchführung und Organisation der staatlichen Prüfungen im Bereich der Logopädie, der Hebammen und der Orthoptik flexibler gestaltet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem die Änderungen, insbesondere der ZApprO, die Durchführung der Prüfungen erleichtern, tragen sie zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ sind dabei insbesondere die Prinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung zu nennen, die vorsehen, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, da die Verordnung dazu beiträgt, die künftige zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und Hebammenstudierenden die Möglichkeit eröffnet, berufspraktische Erfahrungen auch im Ausland zu sammeln. Durch die Förderung einer zukunftsorientierten und modernen Ausbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten wird außerdem Prinzip 6 einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, das vorsieht, Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen. Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen und analogen Nachweispflichten können zukünftig

mehr Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden, sodass Wege entfallen (Nachhaltigkeitsziel 11) und Ressourcen wie Papier eingespart werden (Nachhaltigkeitsziel 13).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen außerhalb des Erfüllungsaufwands keine Haushaltsausgaben.

Mit den Änderungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten sind keine Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder oder die Gesetzlichen Krankenversicherungen verbunden.

Sofern Praxiseinsätze im Hebammenstudium auch im Ausland absolviert werden können, entstehen dadurch keine Kosten, die über die bisherigen Kosten vergleichbarer Praxiseinsätze im Inland hinausgehen. Die Änderungen im Bereich des Prüfungsrechts in der Logopädie, bei den Hebammen und in der Orthoptik sind ebenfalls kostenneutral.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Minderaufwand von 10 917 Stunden. Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen der ZApprO kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder ist mit einer jährlichen Minderbelastung in Höhe von 19 280 Tausend Euro und einer einmaligen Mehrbelastung von 529 Tausend Euro zu rechnen.

Den Berechnungen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde die fünfte Fassung (September 2022) des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ zugrunde gelegt (abrufbar unter: [Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung](#)). Gemäß dem Leitfaden hat die Ermittlung des Erfüllungsaufwands auf Basis der einzelnen Vorgaben (Einzelregelungen) zu erfolgen, die ggf. durch das Bilden von Fallgruppen zusammengefasst werden können. Indirekte Kosteneffekte fallen nicht unter den Erfüllungsaufwand.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird auf die Kostenfaktoren abgestellt, die zum Zeitpunkt des Beschlusses eines Regelungsvorhabens im Bundeskabinett maßgebend sind. Da im Studienjahr 2023 (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024) nach Angaben der Stiftung für Hochschulzulassung insgesamt 2 166 Studierende das Studium der Zahnmedizin aufgenommen haben, wird diese Zahl nachfolgend den Berechnungen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt. Daneben wird von derzeit 29 staatlichen Hochschulen ausgegangen.

Zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1

Verringerung der Prüfungsdauer in Z1

Prüfende Personen	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden
Bisher	15 162	0,63	9 552
Neu	8 664	0,42	3 639
Ergebnis			-5 913

Durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a) sind zukünftig nur noch 4 statt 7 Fächer und Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu prüfen. Zudem verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e)). Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt (die Fallzahlen in der Tabelle entsprechen der Gesamtzahl der Prüfungsgespräche; gilt auch für die Vorgaben 2 und 3). Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Anzahl der Fächer und Fächergruppen sowie der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 639 Stunden. Der Gesamtzeitaufwand reduziert sich damit um 5 913 Stunden für die Studierenden.

Vorgabe 2

Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements in Z2

Prüfende Personen	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden
Bisher	8 664	0,63	5 458
Neu	8 664	0,42	3 639
Ergebnis			-1 819

Durch Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 4 Fächern und Fächergruppen. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 5 458 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 639 Stunden. Der Gesamtzeitaufwand reduziert sich damit um 11 819 Stunden für die Studierenden.

Vorgabe 3

Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3

Prüfende Personen	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden
Bisher	15 162	0,63	9 552
Neu	15 162	0,42	6 368
Ergebnis			-3 184

Durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 7 Fächern und Fächergruppen. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 6 368 Stunden. Der Gesamtzeitaufwand reduziert sich damit um 3 184 Stunden für die Studierenden.

Zum Erfüllungsaufwand für die Länder

Vorgabe 4:

Verringerung der Prüfungsdauer in Z1

Prüfende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	85	812
neu	3 639	85	309
Ergebnis			-503

beisitzende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	50	478
neu	3 639	50	182
Ergebnis			-296

Durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a) sind zukünftig nur noch 4 statt 7 Fächer und Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu prüfen. Zudem verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e)). Die Studierenden werden in jedem Fach und jeder Fächergruppe in Vierergruppen von einer prüfenden Person geprüft. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Anzahl der Fächer und Fächergruppen sowie der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 639 Stunden. Es wird angenommen, dass die prüfenden Personen mit 85 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich ein Minderaufwand von insgesamt 503 Tausend Euro ergibt.

Daneben wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestimmt, für die sich die Prüfungsdauer in gleichem Maße verringert. Es wird angenommen, dass die beisitzenden Personen mit 50 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich für diese ein Minderaufwand von insgesamt 296 Tausend Euro ergibt.

Vorgabe 5:

Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements in Z2

Prüfende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	5 458	85	464
neu	3 639	85	309
Ergebnis			-155

beisitzende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	5 458	50	273
neu	3 639	50	182
Ergebnis			-91

Durch Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 4 Fächern und Fächergruppen. Die Studierenden werden in jedem Fach und jeder Fächergruppe in Vierergruppen von einer prüfenden Person geprüft. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 5 458 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 639 Stunden. Es wird angenommen, dass die prüfenden Personen mit 85 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich ein Minderaufwand von insgesamt 155 Tausend Euro ergibt.

Daneben wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestimmt, für die sich die Prüfungsdauer in gleichem Maße verringert. Es wird angenommen, dass die

beisitzenden Personen mit 50 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich für diese ein Minderaufwand von insgesamt 91 Tausend Euro ergibt.

Vorgabe 6:

Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3

Prüfende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	85	812
neu	6 368	85	541
Ergebnis			-271

beisitzende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	50	478
neu	6 368	50	318
Ergebnis			-160

Durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 7 Fächern und Fächergruppen. Die Studierenden werden in jedem Fach und jeder Fächergruppe in Vierergruppen von einer prüfenden Person geprüft. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 6 368 Stunden. Es wird angenommen, dass die prüfenden Personen mit 85 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich ein Minderaufwand von insgesamt 271 Tausend Euro ergibt.

Daneben wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestimmt, für die sich die Prüfungsdauer in gleichem Maße verringert. Es wird angenommen, dass die beisitzenden Personen mit 50 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich für diese ein Minderaufwand von insgesamt 160 Tausend Euro ergibt.

Vorgabe 7:

Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs Z1 (tragende Gründe)

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
-347	85	-29

Gemäß Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) sind in der Niederschrift über den Verlauf des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht mehr die tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses zu dokumentieren. Die Niederschrift ist für jeden Studierenden und für jedes Prüfungsgespräch anzufertigen. Es wird geschätzt, dass jede Niederschrift der tragenden Gründe durchschnittlich 2 bis 3 Minuten (0,04 Stunden) pro Studierenden und Studierender und pro Prüfungsgespräch dauert. Bei 2 166 Studierenden von denen jeder und jede 4 Prüfungsgespräche ablegt, ergibt sich damit insgesamt ein Minderaufwand von 347 Stunden für die prüfenden Personen. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde (s. Vorgabe 4) belaufen sich die Minderkosten damit insgesamt auf ca. 29 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 8:

Qualifikation der beisitzenden Personen

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
-325	85	-28

Durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a), Nummer 23 Buchstabe a) und Nummer 32 Buchstabe a) ändern sich die Anforderungen an die Qualifikation der beisitzenden Personen, wodurch sich der Kreis der potentiell beisitzenden Personen erweitert. Es wird davon ausgegangen, dass dies den zuständigen Stellen die Organisation des Ersten Abschnitts, des mündlichen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts und des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erleichtert. Gemäß der §§ 34 Absatz 1, 50 Absatz 2 und 67 Absatz 2 ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung dürfen in einem Prüfungstermin der zuvor genannten Prüfungen nicht mehr als 4 Studierende geprüft werden. Geht man von 4 Studierenden pro Prüfungstermin aus, ergibt dies bei 2 166 Studierenden 542 Prüfungskohorten je zu prüfendem Fach oder zu prüfender Fächergruppe, so dass für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung 2 168 Prüfungen (4 Fächer oder Fächergruppen), für das mündliche Prüfungselement des Zweiten Abschnitts 2 168 Prüfungen (4 Fächer oder Fächergruppen) und für das mündliche Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung 3 794 Prüfungen (7 Fächer oder Fächergruppen) durch die zuständigen Stellen zu organisieren sind. D.h. insgesamt 8 130 Prüfungen pro Jahr. Es wird geschätzt, dass sich die Organisationszeit für jede Prüfung um durchschnittlich 2 bis 3 Minuten (0,04 Stunden) verringert. Dies ergibt bei 8 130 Prüfungen einen Minderaufwand von 325 Stunden für die Organisation. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Stellen die Aufgaben der Prüfungsorganisation gemäß § 18 Absatz 5 ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung regelmäßig auf die von ihr beauftragten Personen an der Universität übertragen. Diese Personen sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein, so dass auch hier mit einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde gerechnet wird. Die Minderkosten belaufen sich damit insgesamt auf ca. 28 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 9:

Zeitliche Entzerrung des mündlichen und praktischen Prüfungselements in Z2 und Z3

Erweiterung des Prüfungszeitraums von Z2

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Durch Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b) und Nummer 30 Buchstabe b) sollen das mündliche und praktische Prüfungselement des Zweiten Abschnitts sowie des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zukünftig in engerem zeitlichen Zusammenhang stattfinden. Dies kann die Organisation der Prüfungstermine erschweren und damit zu Mehraufwand führen. Gleichzeitig wird der Prüfungszeitraum für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a) von bislang 2 Wochen auf die gesamte Vorlesungszeit erweitert. Der Prüfungszeitraum für den mündlichen-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erstreckt sich bereits über 6 Monate. Vor dem Hintergrund des erweiterten Prüfungszeitraums des Zweiten Abschnitts und dem ohnehin langen Prüfungszeitraum des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird daher davon ausgegangen, dass die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b) und Nummer 30 Buchstabe b) die Organisation der Prüfungstermine nicht erschweren und im Ergebnis nicht zu Mehrkosten führen.

Vorgabe 10:

Getrennte Bewertung des mündlichen und praktischen Prüfungselements in Z2 und Errechnung der Gesamtnote für ein Fach oder eine Fächergruppe durch die der Prüfungskommission vorsitzenden Person

Getrennte Bewertung des mündlichen und praktischen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3 und Errechnung der Gesamtnote für ein Fach oder eine Fächergruppe durch die der Prüfungskommission vorsitzenden Person

Kumulatives Bestehen der Prüfungselemente in Z2 und im mündlich-praktischen Teil von Z3

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z2	347	85	29
Z3	520	85	44

Durch Artikel 1 Nummer 24 bewertet die prüfende Person die Leistungen des oder der Studierenden im praktischen Prüfungselement und im mündlichen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem von ihr geprüften Fach oder der von ihr geprüften Fächergruppe zukünftig getrennt und vergibt jeweils eine Note. Die Noten für das mündliche und praktische Prüfungselement werden der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitgeteilt, die daraus die Note für das jeweilige Fach oder die jeweilige Fächergruppe errechnet. In der ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung wurden das mündliche und praktische Prüfungselement eines Fachs nicht getrennt bewertet, sondern die prüfende Person hat direkt eine Gesamtnote für das jeweilige Fach erteilt. Die getrennte Notenvergabe für das mündliche und praktische Prüfungselement durch die prüfende Person und die anschließende Errechnung der Gesamtnote durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person stellen daher einen Mehraufwand dar. Es wird geschätzt, dass pro Fach oder Fächergruppe und Studierendem oder Studierender ein Mehraufwand von durchschnittlich 2 bis 3 (0,04 Stunden) Minuten entsteht. Bei 2 166 Studierenden und 4 zu prüfenden Fächern oder Fächergruppen entsteht somit ein Mehraufwand von 347 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Mehrkosten insgesamt auf ca. 29 Tausend Euro pro Jahr.

Gleiches gilt für den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Artikel 1 Nummer 33). Hier hat die getrennte Notenvergabe und Errechnung der Gesamtnote für 6 Fächer zu erfolgen (im Fach Zahnärztliche Radiologie erfolgt keine praktische Prüfung). Damit entsteht bei 2 166 Studierenden ein Mehraufwand von 520 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Mehrkosten insgesamt auf ca. 44 Tausend Euro pro Jahr.

In der ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung wurden die einzelnen Prüfungselemente für das Bestehen eines Fachs nicht gesondert betrachtet. Artikel 1 Nummer 25 und Nummer 26 regeln, dass ein Fach oder eine Fächergruppe des Zweiten Abschnitts und des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zukünftig bestanden ist, wenn die Bewertungen der Leistungen des mündlichen und des praktischen Prüfungselements jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. Mehraufwand entsteht durch die getrennte Bewertung der Prüfungselemente, der zuvor bereits ermittelt wurde. Darüber hinaus wird kein Mehraufwand angenommen.

Vorgabe 11:

Lockerung der Anwesenheitspflicht der prüfenden Person im praktischen Prüfungselement in Z2 und Z3

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z2	-54 872	85	-4 664
Z3	-144 400	85	-12 274

Durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b) muss die prüfende Person während des praktischen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zukünftig nur

noch anwesend sein, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist. Es wird geschätzt, dass sich die Anwesenheitszeit der prüfenden Person dadurch um ein Drittel reduziert. Bei 2 166 Studierenden, die im praktischen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung an 9,5 Tagen für bis zu 8 Stunden geprüft werden, und einer prüfenden Person pro Prüfling reduziert sich die Anwesenheitszeit für die prüfenden Personen um insgesamt 54 872 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Minderkosten insgesamt auf ca. 4 664 Tausend Euro pro Jahr.

Durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b) wird analog die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gelockert. Bei 2 166 Studierenden, die im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung an 25 Tagen für bis zu 8 Stunden geprüft werden, und einer prüfenden Person pro Prüfling reduziert sich die Anwesenheitszeit für die prüfenden Personen um insgesamt 144 400 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Minderkosten insgesamt auf ca. 12 274 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 12:

Wiederholung von Z2 und des mündlich-praktischen Teils von Z3

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z2 mündliches Prüfungselement (prüfende Personen)	-91	85	-8
Z2 mündliches Prüfungselement (beisitzende Personen)	-91	50	-5
Praktisches Prüfungselement	-2 715	85	-231
Ergebnis			-244

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z3 mündliches Prüfungselement (prüfende Personen)	-182	85	-15
Z3 mündliches Prüfungselement (beisitzende Personen)	-182	50	-9
Praktisches Prüfungselement	-7 220	85	-614
Ergebnis			-638

Gemäß der §§ 54 und 78 ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung musste der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden, wenn der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden wurde. Durch Artikel 1 Nummer 26 und Nummer 37 sind der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht mehr insgesamt zu wiederholen, auch wenn der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in mehr als einem Fach oder einer Fächergruppe nicht bestanden wurden. Im Zweiten Abschnitt können zukünftig hingegen 2 oder 3 und im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts 2 bis 6 Fächer oder Fächergruppen einzeln wiederholt werden, ohne dass der Zweite

Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts insgesamt wiederholt werden müssen.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird geschätzt, dass im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung 5 Prozent der Studierenden 2 Fächer oder Fächergruppen im ersten oder zweiten Versuch wiederholen müssen. Minderaufwand ergibt sich dadurch, dass nicht mehr der gesamte Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (4 Fächer), sondern nur noch 2 Fächer oder Fächergruppen wiederholt werden müssen. Die in der Tabelle dargestellten Fallzahlen ergeben sich aus Verrechnung der Zeitaufwände bei der Wiederholung von 2 im Gegensatz zu 4 (gesamter Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung) Fächern oder Fächergruppen für das mündliche Prüfungselement (jeweils für prüfende und beisitzende Personen) und das praktische Prüfungselement. Für das praktische Prüfungselement wird angenommen, dass durchschnittlich 4,8 Prüfungstage wiederholt müssen (das praktische Prüfungselement erstreckt sich bei der Wiederholung von 4 Fächern oder Fächergruppen über 9,5 Prüfungstage; 2 Fächer entsprechen 50 %, weshalb für die Berechnung von durchschnittlich 4,8 Prüfungstagen für die Wiederholung ausgegangen wird).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des mündlichen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird mit folgenden Faktoren gerechnet:

Wiederholung von 2 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 2 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,42 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (4 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 4 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,42 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des praktischen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird mit folgenden Faktoren gerechnet: Wiederholung von 2 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 4,8 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (4 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 9,5 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind). Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde und einer Vergütung der beisitzenden Personen von 50 Euro pro Stunde ergeben sich damit insgesamt Minderkosten von 245 Tausend Euro pro Jahr.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hinsichtlich des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird geschätzt, dass 5 Prozent der Studierenden 3 Fächer oder Fächergruppen im ersten oder zweiten Versuch wiederholen müssen. Die in der Tabelle dargestellten Fallzahlen ergeben sich aus Verrechnung der Zeitaufwände bei der Wiederholung von 3 im Gegensatz zu 7 (gesamter mündlich-praktischer Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung) Fächern oder Fächergruppen für das mündliche Prüfungselement (jeweils für prüfende und beisitzende Personen) und das praktische Prüfungselement. Für das praktische Prüfungselement wird angenommen, dass durchschnittlich 12,5 Prüfungstage wiederholt müssen (das praktische Prüfungselement erstreckt sich bei der Wiederholung von 6 Fächern oder Fächergruppen (zahnärztliche Radiologie wird im praktischen Prüfungselement nicht geprüft) über 25 Prüfungstage; 3 Fächer entsprechen der Hälfte).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung mit folgenden Faktoren gerechnet: Wiederholung von 3 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 3 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,42 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (7 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 7 zu wiederholende

Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,42 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des praktischen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird mit folgenden Faktoren gerechnet: Wiederholung von 3 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 12,5 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (6 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 25 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind).

Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde und einer Vergütung der beisitzenden Personen von 50 Euro pro Stunde ergeben sich damit insgesamt Minderkosten von 638 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 13:

Einführung des Praktikums der Biologie für Studierende der Zahnmedizin

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/ pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Biologiepraktikum	8 120	65,2	529

Durch Artikel 1 Nummer 40 wird das Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin neu eingeführt. Die Gesamtstundenzahl für die unter den Nummern 1 bis 8 der Anlage 1 aufgezählten Unterrichtsveranstaltungen von 504 Stunden bleibt unverändert, so dass zukünftig durchschnittlich 56 Stunden auf jede Unterrichtsveranstaltung entfallen. Das Biologiepraktikum muss entwickelt, die anderen bereits bestehenden Praktika ggf. überarbeitet, Stundenpläne sowie Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden. Es wird geschätzt, dass für diese Aufwände pro zu entwickelnder Stunde des Biologiepraktikums pauschal 5 Stunden anfallen. Das entspricht einem einmaligen Aufwand von 280 Stunden pro Fakultät. Bei 29 Fakultäten ergibt sich ein Mehraufwand von 8 120 Stunden. Geht man von den durchschnittlichen Stundenlohnsätzen gemäß Anhang 9 des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 65,20 Euro für den höheren Dienst aus, ergibt sich ein einmaliger Mehraufwand von insgesamt 529 Tausend Euro.

Darüber hinaus ist mit den Änderungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten kein Erfüllungsaufwand verbunden.

Sofern Praxiseinsätze im Hebammenstudium auch im Ausland absolviert werden können, entsteht dadurch kein Erfüllungsaufwand, der über den bisherigen Erfüllungsaufwand gleichwertiger Praxiseinsätze im Inland hinausgeht.

Die Änderungen im Bereich des Prüfungsrechts in der Logopädie, bei den Hebammen und in der Orthoptik sind ebenfalls kostenneutral.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studien- und Ausbildungsbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einer gewissen Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind. Die Universitäten evaluieren regelmäßig und systematisch die zahnärztliche Ausbildung und das Hebammenstudium einschließlich der Unterrichtsveranstaltungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht die neu aufgenommene Regelung von Übergangsbestimmungen in § 135 (Artikel 1 Nummer 36) nach.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die Änderung in Anlage 3 Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe c) nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung in Anlage 3 Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe c) nach.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt die elektronische Antragstellung der schriftlichen Antragstellung gleich und stärkt dadurch die bestehende Möglichkeit des digitalen Antragsverfahrens.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die regelhafte Vorlagepflicht von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien entfällt. Dadurch wird die Öffnung für eine elektronische Verfahrensabwicklung bezweckt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Unterlagen. Zudem wird klargestellt, dass die datenschutzkonforme Übermittlung der Bescheinigungen der Universitäten an die nach § 18 zuständigen Stellen die Einwilligung

des oder der Studierenden voraussetzt. Da den Studierenden grundsätzlich die Übermittlung der Unterlagen in Form einfacher Kopien ermöglicht wird, bestimmt die Regelung darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen die nach § 18 zuständige Stelle die Vorlage dieser Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie fordern kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die regelhafte Vorlagepflicht von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien entfällt. Dadurch wird die Öffnung für eine elektronische Verfahrensabwicklung bezweckt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Unterlagen. Zudem wird klargestellt, dass die datenschutzkonforme Übermittlung der Bescheinigungen der Universitäten an die nach § 18 zuständigen Stellen die Einwilligung des oder der Studierenden voraussetzt. Da den Studierenden grundsätzlich die Übermittlung der Unterlagen in Form von einfachen Kopien ermöglicht wird, bestimmt die Regelung darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen die nach § 18 zuständige Stelle die Vorlage dieser Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie fordern kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die regelhafte Vorlagepflicht von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien entfällt. Dadurch wird die Öffnung für eine elektronische Verfahrensabwicklung bezweckt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Unterlagen. Zudem wird klargestellt, dass die datenschutzkonforme Übermittlung der Bescheinigungen der Universitäten an die nach § 18 zuständigen Stellen die Einwilligung des oder der Studierenden voraussetzt. Da den Studierenden grundsätzlich die Übermittlung der Unterlagen in Form einfacher Kopien ermöglicht wird, bestimmt die Regelung darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen die nach § 18 zuständige Stelle die Vorlage dieser Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie fordern kann.

Zu Nummer 5

Die Änderung stellt klar, dass auch eine digitale Antragstellung möglich ist und soll den digitalen Vollzug des Antragsverfahrens ermöglichen. Bisher waren keine Anforderungen an die Form des Antrags festgelegt.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie macht deutlich, dass Studien- und Prüfungsleistungen nicht nach dieser Vorschrift anerkannt werden, die entweder das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Mitteilung sowohl schriftlich, als auch elektronisch erfolgen kann. Dadurch soll die Vorschrift für einen digitalen Vollzug geöffnet werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im

Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Mitteilung sowohl schriftlich, als auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Bildung von Fächergruppen in § 32 Absatz 1 in Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Prüfungsumfang im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von ursprünglich sieben Fächern auf drei neu gebildete Fächergruppen und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik reduziert. Die neu gebildeten Fächergruppen setzen sich aus den naturwissenschaftlichen Fächern Physik, Chemie und Biologie und den Fächern Biochemie und Molekularbiologie, mikroskopische und makroskopische Anatomie und Physiologie in Anlehnung an die Stoffgebiete des schriftlichen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus § 22 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte zusammen. Aus fachlicher Sicht ist eine kombinierte Prüfung der betreffenden Fächer in den jeweiligen Fächergruppen möglich. Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen sich auf die Grundlagen der jeweiligen Fächergruppe oder des Faches und deren Bedeutung für die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge beziehen (vgl. § 32 Absatz 6).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung sieht eine Vereinfachung bei der Organisation und Durchführung der Prüfungsgespräche vor, indem ein Individualprüfungszeitraum für jeden Studierenden und jede Studierende festgelegt wird. Bislang war geregelt, dass die Prüfungsgespräche in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen stattzufinden haben. Durch die Änderung wird die gewollte Flexibilität bei der Prüfungsorganisation verdeutlicht und damit die Praxistauglichkeit

der Regelung erhöht. Überlastungssituationen bei den prüfenden Personen und den Studierenden wird vorgebeugt. Gleichzeitig werden die einzelnen Studierenden durch das Gebot eines engen zeitlichen Zusammenhangs in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen zwischen den Prüfungsgesprächen zeitlich entlastet, zumal auch das Gleichbehandlungsgebot eine konzentrierte Prüfungsorganisation fordert.

Zu Buchstabe e

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit den Änderungen in Nummer 11 Buchstabe a (zu § 32 Absatz 1). Die Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche wird reduziert, die Prüfungsgespräche sollen nunmehr mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender betragen. Der Zeitraum ist aus fachlicher Sicht für die Feststellung ausreichend, ob die Studierenden über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung erweitert den Kreis der potentiellen beisitzenden Personen. Ausreichend wird damit auch eine Qualifikation in Form eines abgeschlossenen Hochschulstudiums des Faches Zahnmedizinische Propädeutik oder eines Faches der jeweiligen Fächergruppe oder ein dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder einem Fach der jeweiligen Fächergruppe verwandten Hochschulabschlusses. Da die beisitzenden Personen selbst nicht prüfen, sind an ihre Qualifikation nicht dieselben strengen Anforderungen wie an die prüfenden Personen zu stellen, eine durch eine entsprechende Qualifikation belegte Sachkunde ist ausreichend.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 4 in Absatz 3 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses in der Niederschrift soll sicherstellen, dass keine unnötige doppelte Dokumentation erfolgt. Bisher sind die tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses in der Niederschrift und in den Bewertungsbögen zu dokumentieren. Durch die Streichung der tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses in der Niederschrift erfolgt zudem eine Angleichung an die Niederschriften nach § 50 Absatz 4 Satz 2 und § 67 Absatz 4 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 4 in Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, dass die prüfende Person die strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in Abstimmung mit der vorsitzenden Person und nicht wie bisher mit der gesamten Prüfungskommission zuvor festlegt. Durch den reduzierten Abstimmungsaufwand wird die Praktikabilität der Durchführung der Prüfung gesteigert. Bei den Prüfungsterminen ist nur die jeweils prüfende Person, die beisitzende Person und gegebenenfalls die vorsitzende Person anwesend, sodass eine Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission entbehrlich ist. Gleichzeitig wird durch das 4-Augenprinzip Transparenz sichergestellt. Eine Abstimmung der Bewertungsbögen nebst Musterlösung durch die prüfenden Personen mit anderen Kolleginnen und Kollegen der zu prüfenden Fächer bleibt weiterhin möglich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 11 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sieht vor, dass die Bekanntgabe der Note an die Studierenden auch elektronisch erfolgen kann und soll die Durchführung der Prüfungen für die digitale Kommunikation öffnen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Streichen des Schriftformerfordernisses in § 36 Absatz 5 Satz 1 bei der Mitteilung der Note durch die prüfende Person an die der Prüfungskommission vorsitzende Person soll, in Zusammenschau mit Doppelbuchstabe bb, den digitalen Vollzug ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung sieht, in Zusammenschau mit Doppelbuchstabe aa, vor, dass die Mitteilung der Note durch die prüfende Person an die der Prüfungskommission vorsitzende Person schriftlich oder elektronisch erfolgen kann und bezweckt die Förderung der digitalen Kommunikation im Bereich der Prüfungsdurchführung.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift wird an die Einführung von Fächergruppen in § 32 Absatz 1 durch Nummer 11 Buchstabe angepasst. Es wird geregelt, dass der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden ist, wenn die Note in jeder Fächergruppe und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik mindestens „ausreichend“ lautet.

Von der bisherigen Regelung zum Abbruch des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, für den Fall des Feststehens, dass die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden wurde, wird abgesehen. Eine solche Regelung ist nicht mehr angemessen, wenn die Prüfung nicht mehr in sieben Fächern, sondern nur noch in drei Fächergruppen und einem Fach erfolgt. Die Änderung ist zudem im Zusammenhang mit der Neufassung der Wiederholungsregelung in § 38 (Nummer 16) zu sehen.

Zu Nummer 16

Die Änderung bewirkt eine fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit und ist im Zusammenhang mit der Neufassung der Bestehensregelung in § 37 (Nummer 15) zu sehen. Bisher mussten gegebenenfalls auch bereits bestandene Fächer wiederholt werden. Nunmehr kann jede nicht bestandene Fächergruppe und das nicht bestandene Fach Zahnmedizinische Propädeutik jeweils zweimal wiederholt werden. Diese fach- bzw. fächergruppenbezogenen Bestehens- und Wiederholungsregelungen stellen die Prüfungsziele gleichermaßen sicher und sind zudem ressourcenschonender als die bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 32 Absatz 1 in Nummer 11 Buchstabe a. Aufgrund der Bildung von drei Fächergruppen und dem Bestehenbleiben eines Fachs aus den bislang bestehenden sieben Fächern müssen die Zahlenwerte nunmehr durch vier und nicht wie bisher durch sieben geteilt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt die Notenbildung für Fälle des § 29 Absatz 2 klar. Sofern die mündliche Prüfung gemäß § 29 Absatz 2 nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik abgelegt worden ist, ist keine Note nach § 39 Absatz 2 und 3 zu bilden. Darüber hinaus wird vorgesehen, dass an Stelle einer Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 16 die Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder das Überprüfungsergebnis für die erste Studienphase des Modellstudiengangs Medizin aufzuführen sind.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sieht vor, dass die Übermittlung der Note durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person an die nach § 18 zuständige Stelle schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Dadurch soll die digitale Kommunikation gestärkt werden.

Zu Nummer 18

Die Änderung ermöglicht sowohl die schriftliche als auch die elektronische Unterrichtung der Studierenden und der zuständigen Stellen der Länder im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Begrenzung des Prüfungszeitraums wird gestrichen. Damit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen (Entschießung des Bundesrates vom 31. März 2023), die den festgelegten Prüfungszeitraum von zwei Wochen als zu eng bemessen angesehen haben. Der Prüfungszeitraum wird als Individualprüfungszeitraum nunmehr in Absatz 3 (Buchstabe c) geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug der Prüfungsregelungen vereinfachen soll.

Zu Buchstabe c

Die Änderung weitet, in Zusammenschau mit der Änderung in Buchstabe a, den Zeitraum, in dem die Zweite Zahnärztliche Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, auf vier Wochen aus. Die Änderung soll einer unzumutbaren Belastung der Studierenden und der prüfenden Personen vorbeugen, die Prüfungsorganisation und -durchführung erleichtern und gleichzeitig Prüfungsgerechtigkeit sichern.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung wird klargestellt, dass von der regelmäßigen Dauer eines Prüfungstags nach Satz 2 abgewichen werden kann, wenn die Feststellung der nachzuweisenden praktischen Fertigkeiten nicht die regelmäßige Dauer eines Prüfungstags erfordert. Damit soll eine flexible Lösung für Konstellationen geschaffen werden, in denen die praktischen Fähigkeiten bereits in weniger Prüfungszeit nachgewiesen werden können. Bei der Dauer des Prüfungstages handelt es sich um eine Gesamtprüfungsdauer, inklusive angemessener Pausenzeiten.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Änderung bezweckt die Klarstellung, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung ein Prüfungsgespräch stattfindet, in welchem die Fächer der Fächergruppe gemeinsam geprüft werden.

Zu Buchstabe b

Es wird geregelt, dass das Prüfungsgespräch in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung folgenden drei Werktagen stattfinden soll. Bei der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bei der Berechnung des neu geregelten zeitlichen Zusammenhangs auf den letzten Prüfungstag des praktischen Prüfungselements in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung abzustellen. In dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie soll das Prüfungsgespräch an dem Tag, an dem das praktische Prüfungselement durchgeführt wird oder an einem der drei darauf folgenden Werktagen stattfinden. Bisher war geregelt, dass das jeweilige Prüfungsgespräch an dem Tag oder an einem der Tage stattzufinden hat, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Die Änderung soll die Prüfungsorganisation und Durchführung flexibilisieren und Überlastungssituationen bei Studierenden und

prüfenden Personen vorbeugen. Gleichzeitig bleibt eine konzentrierte Prüfungsorganisation erhalten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung bewirkt die Reduzierung der Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche. Eine ausreichende Überprüfung der Kenntnisse der Studierenden ist bereits bei einer Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten ohne Qualitätseinschränkungen möglich. Die Verkürzung der Prüfungsdauer ist daher angezeigt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll. Im praktischen Prüfungselement ist für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Das gilt auch für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll. Im mündlichen Prüfungselement ist für die Fächergruppe Zahnerhaltung nur eine prüfende Person zu bestellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung stellt klar, dass im praktischen Prüfungselement vom Grundsatz abgewichen werden kann, dass jedes Fach der Fächergruppe durch eine andere prüfende Person geprüft wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung sieht vor, dass in den Prüfungsterminen die jeweils in dem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung prüfende Person anwesend ist. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur, soweit die Anwesenheit für die Bewertung der Leistung erforderlich ist. Die Änderung bezweckt die Ermöglichung eines ressourcenschonenden Einsatzes von prüfenden Personen in Hinblick auf die regelmäßige Dauer eines Prüfungstags des praktischen Prüfungselements.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

Zu Nummer 23

Die Änderung erweitert den Kreis der potentiellen besitzenden Personen. Ausreichend ist damit auch eine Qualifikation in Form eines abgeschlossenen Hochschulstudiums des

jeweiligen Faches oder eines Faches der Fächergruppe Zahnerhaltung oder eines dem jeweiligen Fach oder einem Fach der Fächergruppe Zahnerhaltung verwandten Hochschulabschlusses. Da die beisitzenden Personen selbst nicht prüfen, sind an ihre Qualifikation nicht dieselben strengen Anforderungen wie an die prüfenden Personen zu stellen, eine durch eine entsprechende Qualifikation belegte Sachkunde ist ausreichend.

Zu Nummer 24

Die Neufassung des § 52 sieht in Absatz 1 vor, dass die prüfende Person die strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in Abstimmung mit der vorsitzenden Person zuvor festlegt. Zuvor war eine Abstimmung mit der Prüfungskommission vorgesehen. Die Änderung bezweckt durch den reduzierten Abstimmungsaufwand die Steigerung der Praktikabilität bei der Durchführung der Prüfung. Bei den Prüfungsterminen ist nur die jeweils prüfende Person und gegebenenfalls die beisitzende Person sowie die vorsitzende Person anwesend, sodass eine Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission entbehrlich ist. Gleichzeitig wird durch das 4-Augenprinzip Transparenz sichergestellt.

Darüber hinaus wird in den neugefassten Absätzen 2 und 3 geregelt, dass die Bewertungen der Leistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements jeweils unverzüglich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitgeteilt werden. Bisher war geregelt, dass jede prüfende Person die Note des jeweiligen Faches der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bewertungen der Einzelleistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements der vorsitzenden Person mitzuteilen sind. Darüber hinaus kann die Mitteilung der Note an die vorsitzende Person nunmehr auch elektronisch erfolgen. Die Änderung bezweckt damit die Förderung der Digitalisierung im Bereich der Prüfungsdurchführung.

Für die Bewertung der Fächergruppe Zahnerhaltung wird in Absatz 3 eine gesonderte Regelung getroffen, da in der Fächergruppe Zahnerhaltung im mündlichen Prüfungselement nur ein Prüfungsgespräch stattfindet, das für jede Studierende und jeden Studierenden von der jeweiligen prüfenden Person bewertet wird.

Im Übrigen wird in dem neugefassten Absatz 4 klargestellt, dass die Notenbildung bei der Bewertung eines Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung durch Berechnung des arithmetischen Mittels erfolgt. Bisher war lediglich geregelt, dass in die Note die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen eingehen. Zudem wird die Errechnung der Note im praktischen Prüfungselement der Fächergruppe Zahnerhaltung geregelt, für die ebenfalls das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung gebildet wird.

Schließlich wird in dem neugefassten Absatz 6 geregelt, dass die Bewertungen der Einzelleistungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 auch den Studierenden bekanntgegeben werden müssen, wobei die Bekanntgabe auch elektronisch erfolgen kann.

Die Neufassung der Bestehensregelungen in § 53 sieht in Absatz 1 vor, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden ist, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet.

In Absatz 2 wird geregelt, dass das Bestehen eines Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung das kumulative Bestehen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements voraussetzt. Damit soll die Kompensation einer unzureichenden Leistung in einem der Prüfungselemente durch eine besonders gute Leistung in dem jeweils anderen Prüfungselement verhindert werden und auf diese Weise die Ausbildungsqualität gesichert werden. Bislang war nur

geregelt, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden ist, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet.

Absatz 3 regelt, dass das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung bestanden ist, wenn die Bewertungen der Leistungen für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. Damit soll die Kompensation einer unzureichenden Leistung in einem der Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung im praktischen Prüfungselement durch eine besonders gute Leistung in einem anderen Fach oder anderen Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung im praktischen Prüfungselement unterbunden und auf diese Weise die Ausbildungsqualität gesichert werden.

Von der bisherigen Regelung zum Abbruch des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, für den Fall des Feststehens, dass die mündlich-praktische Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden wurde, wird abgesehen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Neufassung der Wiederholungsregelung in § 54 zu sehen.

Die neugefasste Vorschrift des § 54 sieht eine fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit vor und ist im Zusammenhang mit der Änderung der Bestehensregelung in § 53 zu sehen. Bisher mussten gegebenenfalls auch bereits bestandene Fächer wiederholt werden. Nunmehr kann jedes nicht bestandene Fach und die nicht bestandene Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden. Diese fach- bzw. fächergruppenbezogenen Bestehens- und Wiederholungsregelungen stellen die Prüfungsziele gleichermaßen sicher und sind zudem ressourcenschonender als die bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Änderung sieht die Aufhebung des ehemaligen Absatzes 2 vor. Für das praktische Prüfungselement ist in § 52 Absatz 4 Satz 2 (Nummer 24) weiterhin geregelt, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Fächer addiert und die Summe durch vier geteilt werden. Nunmehr wird durch die durchgängige Verwendung der Begriffe Fächer und Fächergruppe klargestellt, dass für die Fächergruppe Zahnerhaltung im mündlichen Prüfungselement nur eine Note gebildet wird, sodass die ursprüngliche Regelung obsolet ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 24.

Zu Buchstabe c

Die Übermittlung der Note durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person an die nach § 18 zuständige Stelle erfolgt schriftlich oder elektronisch. Dadurch soll die digitale Kommunikation gestärkt werden.

Zu Nummer 26

Die Änderung sieht vor, dass die Mitteilung an den Studierenden oder die Studierende und die zuständigen Stellen der anderen Länder im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung schriftlich oder elektronisch erfolgen kann.

Zu Nummer 27

Die Änderung stellt klar, dass von der regelmäßigen Dauer eines Prüfungstags nach Satz 2 abgewichen werden kann, wenn die Feststellung der nach Absatz 2 bis 8 nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht die regelmäßige Dauer eines Prüfungstags erfordert. Damit soll eine flexible Lösung für Konstellationen geschaffen werden, in denen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bereits in weniger Prüfungszeit nachgewiesen werden können. Bei der Dauer des Prüfungstags handelt es sich um eine Gesamtprüfungsdauer, inklusive angemessener Pausenzeiten.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung im Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung.

Zu Buchstabe b

Es wird geregelt, dass das Prüfungsgespräch in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der Fächergruppe Zahnerhaltung folgenden drei Werktage stattfinden soll. Bei der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bei der Berechnung des neu geregelten zeitlichen Zusammenhangs auf den letzten Prüfungstag des praktischen Prüfungselements in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung abzustellen. Bisher war geregelt, dass das jeweilige Prüfungsgespräch an einem der Tage stattzufinden hat, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Die Änderung soll die Prüfungsorganisation und -durchführung flexibilisieren und eine Überbeanspruchung der prüfenden Personen und der Studierenden vorbeugen. Gleichzeitig wird eine konzentrierte Prüfungsorganisation gesichert.

Zu Buchstabe c

Die Änderung sieht die Reduzierung der Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche vor, die nunmehr mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender betragen soll. Der Zeitraum ist aus fachlicher Sicht für die Feststellung ausreichend, ob die Studierenden über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich im Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll. Im praktischen Prüfungselement ist für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Das gilt auch für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe Zahnerhaltung um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll. Im mündlichen Prüfungselement ist für die Fächergruppe Zahnerhaltung nur eine prüfende Person zu bestellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung stellt klar, dass im praktischen Prüfungselement der Fächergruppe Zahnerhaltung vom Grundsatz abgewichen werden kann, dass jedes Fach der Fächergruppe Zahnerhaltung durch eine andere prüfende Person geprüft wird.

Zu Buchstabe b

Es wird geregelt, dass in den Prüfungsterminen die jeweils in dem Fach oder der Fächergruppe Zahnerhaltung prüfende Person anwesend ist. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur eingeschränkt, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist. Die Änderung bezweckt die Ermöglichung eines ressourcenschonenden Einsatzes von prüfenden Personen im Hinblick auf die regelmäßige Dauer der Prüfungstage des praktischen Prüfungselements.

Zu Nummer 30

Die Änderung erweitert den Kreis der potentiellen beisitzenden Personen. Ausreichend wird damit auch eine Qualifikation in Form eines abgeschlossenen Hochschulstudiums des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder einem Fach der jeweiligen Fächergruppe verwandten abgeschlossenen Hochschulabschluss. Da die beisitzenden Personen selbst nicht prüfen, sind an ihre Qualifikation nicht dieselben strengen Anforderungen wie an die prüfenden Personen zu stellen, eine durch eine entsprechende Qualifikation belegte Sachkunde ist ausreichend.

Zu Nummer 31

Die Neufassung von § 69 sieht in Absatz 1 vor, dass die prüfende Person die strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in Abstimmung mit der vorsitzenden Person zuvor festlegt. Zuvor war eine Abstimmung der strukturierten Bewertungsbögen mit der gesamten Prüfungskommission vorgesehen. Die Änderung reduziert den Abstimmungsaufwand und steigert dadurch die Praktikabilität der Regelung. Bei den Prüfungsterminen ist nur die jeweils prüfende Person sowie gegebenenfalls die beisitzende Person und die vorsitzende Person anwesend, sodass eine Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission entbehrlich ist. Gleichzeitig wird durch das 4-Augenprinzip Transparenz sichergestellt.

Darüber hinaus wird in den Absätzen 2 und 3 geregelt, dass die Bewertungen der Leistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements unverzüglich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitzuteilen sind. Gegenüber der bisherigen Regelung, nach welcher jede prüfende Person die Note des jeweiligen Faches der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mitteilt, stellt die Neufassung klar, dass die Bewertungen der Einzelleistungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitzuteilen sind. Im Fach Zahnärztliche Radiologie wird nur die nach § 36 Absatz 2 für das mündliche Prüfungselement vergebene Note an die der Prüfungskommission vorsitzende Person übermittelt. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Mitteilung der Note an die der Prüfungskommission vorsitzende Person schriftlich oder elektronisch erfolgen kann.

Für die Bewertung der Fächergruppe Zahnerhaltung wird in Absatz 3 eine gesonderte Regelung getroffen, da in der Fächergruppe Zahnerhaltung im mündlichen Prüfungselement nur ein Prüfungsgespräch stattfindet, das für jede Studierende und jeden Studierenden von der jeweiligen prüfenden Person bewertet wird.

Im Übrigen wird in Absatz 4 klargestellt, dass die Notenbildung bei der Bewertung eines Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung durch Berechnung des arithmetischen Mittels erfolgt. Bisher war lediglich geregelt, dass in die Note die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen eingehen. Zudem wird die Errechnung der Note im praktischen Prüfungselement der Fächergruppe Zahnerhaltung geregelt, für die ebenfalls das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der einzelnen vier Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung gebildet wird. Im Fach Zahnärztliche Radiologie entspricht die Note der Einzelnote für das mündliche Prüfungselement.

Schließlich wird in Absatz 6 geregelt, dass die Bewertungen der Einzelleistungen nach Absatz 2 Satz 1 auch den Studierenden bekanntgegeben werden müssen, wobei die Bekanntgabe auch elektronisch erfolgen kann.

Die Neufassung der Bestehensregelungen in § 70 sieht in Absatz 1 vor, dass der mündlich-praktische Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestanden ist, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 geregelt, dass das Bestehen eines Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung des mündlich-praktischen Teils das kumulative Bestehen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements voraussetzt. Damit soll die Gefahr einer Kompensation einer unzureichenden Leistung in einem der Prüfungselemente durch eine besonders gute Leistung in dem jeweils anderen Prüfungselement unterbunden und auf diese Weise die Ausbildungsqualität gesichert werden. Das Bestehen des Faches Zahnärztliche Radiologie des mündlich-praktischen Teils setzt voraus, dass die Bewertung der Leistung des mündlichen Prüfungselements mindestens „ausreichend“ lautet. Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet.

Absatz 3 regelt, dass das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung bestanden ist, wenn die Bewertungen der Leistungen für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. Damit soll die Kompensation einer unzureichenden Leistung in einem der Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung im praktischen Prüfungselement durch eine besonders gute Leistung in einem anderen Fach oder anderen Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung im praktischen Prüfungselement unterbunden und auf diese Weise die Ausbildungsqualität gesichert werden.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird aufgehoben. Bisher war in Absatz 2 geregelt, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Fächer addiert werden und die Summe anschließend durch vier geteilt wird. Eine solche Berechnungsregelung ist nicht mehr erforderlich, da klargestellt wird, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung eine gemeinsame Prüfung erfolgt, sodass Einzelnoten für die Fächer der Fächergruppe nicht vergeben werden. Lediglich im praktischen Prüfungselement der mündlich-praktischen Prüfung in der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Leistungen in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung zuvor zunächst einzeln bewertet (vgl. § 69 Absatz 4 in Nummer 31).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu **Nummer 31**.

Zu Buchstabe c

Die Übermittlung der Note durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person an die nach § 18 zuständige Stelle kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dadurch soll die digitale Kommunikation gestärkt werden.

Zu Nummer 33**Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Schriftform zielt, in Zusammenschau mit Buchstabe b, auf die Ermöglichung digitaler Verfahren ab.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bezweckt die Ermöglichung digitaler Kommunikation, indem die Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils durch die nach § 18 zuständige Stelle an den Studierenden oder die Studierende nunmehr sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Nummer 34**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung von § 78 Absatz 1 stellt die fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit des mündlich-praktischen Teils sicher. Bisher musste, sofern der mündlich-praktische Teil in mehr als einem Fach nicht bestanden wurde, der gesamte mündlich-praktische Teil und damit auch bereits bestandene Fächer wiederholt werden. Nunmehr kann jedes Fach und die Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden. Diese fach- bzw. fächergruppenbezogenen Wiederholungsregelungen stellen die Prüfungsziele gleichermaßen sicher. Im Übrigen werden auf diese Weise die Prüfungsgerechtigkeit gewahrt und Ressourcen geschont.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des Absatzes 1 in Buchstabe a, die bereits abschließende Regelungen für die Wiederholung des mündlich-praktischen Teils vorsieht. Der geänderte Absatz 2 erfasst nunmehr lediglich die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit des nicht bestandenem schriftlichen Teils.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2 in Buchstabe a und b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt klar, dass die Mitteilung der Entscheidung der nach § 18 zuständigen Behörde an den Studierenden oder die Studierende schriftlich und elektronisch erfolgen kann und stärkt dadurch die Möglichkeit der digitalen Kommunikation.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung von Absatz 6 sieht Folgeänderungen aufgrund der fach- bzw. fächergruppenbezogenen Wiederholungsmöglichkeiten im Hinblick auf den mündlich-praktischen Teil in dem neugefassten Absatz 1 in Buchstabe a vor.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen des Absatz 1 in Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen des Absatz 1 in Buchstabe a.

Zu Nummer 35

Durch die Änderung kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung den Studierenden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden.

Zu Nummer 36

Da im Rahmen dieser Verordnung vornehmlich eine Entzerrung von Prüfungsabläufen, eine Neugliederung von Prüfungsinhalten und eine Kürzung der Prüfungszeiten geregelt wird, die jeweils geprüften Fächer und Prüfungsformen jedoch beibehalten werden, ist es sachgerecht, wenn Wiederholungsprüfungen, die nach dem 30. November 2024 stattfinden, im Grundsatz nach neuem Recht durchgeführt werden, sofern nicht etwas anderes geregelt ist.

Eine Sonderregelung gilt für Studierende der Zahnmedizin, die ihr Studium vor dem 30. November 2024 begonnen und den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vor diesem Stichtag noch nicht bestanden haben. In dieser Konstellation muss der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dem, in Anlage 1 und Anlage 6 neu aufgenommenen Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum 30. November 2027 nicht erbracht werden. Von der Regelung sind sowohl Studierende, die erstmals zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung antreten werden, als auch Studierende, die wiederholt zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung antreten werden, erfasst. Mit der Regelung soll den Studierenden und den Fakultäten eine angemessene Karenzzeit gewährt werden, innerhalb welcher das zusätzliche Praktikum nicht abgelegt bzw. angeboten werden muss.

Eine weitere Sonderregelung greift für Studierende der Zahnmedizin, die ihr Studium vor dem 30. November 2024 begonnen und den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem Fach oder in zwei Fächern nach § 32 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung am 30. November 2024 nicht bestanden haben. Die in Rede stehenden Fächer sind nunmehr in drei Fächergruppen gebündelt, sodass die Anwendung des neuen Rechts dazu führen könnte, dass Fächer, die separat bereits bestanden wurden, erneut geprüft würden, wenn sie einer Fächergruppe, die ein nicht beständenes Fach enthält, angehören. Die Wiederholung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in diesen Fächern erfolgt daher während eines Übergangszeitraums bis zum 30. September 2026 nach den bisherigen Regelungen, damit eine fachbezogene Wiederholung möglich bleibt.

Darüber hinaus wird geregelt, dass ein Fach oder eine Fächergruppe, das oder die nach den Vorgaben in §§ 37 Absatz 2, 53 Absatz 2 oder § 70 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung nicht abgelegt worden ist, als nicht unternommen gilt. Auf diese Weise soll für die betroffenen Studierenden eine zweimalige fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden. Für Fächer des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, die als nicht unternommen gelten, gilt Absatz 3 entsprechend. Das bedeutet, dass auch für diese Fächer eine fachbezogene Wiederholung möglich bleibt.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine Klarstellung. Das Praktikum der Biologie ist Gegenstand des Studiums der Zahnmedizin und Biologie ein Fach, das im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung geprüft wird. Die Klarstellung hat keine Auswirkungen auf die Gesamtstundenzahl.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die Änderung sieht einen Kurs der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II als Unterrichtsveranstaltung, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, vor. Ein Kurs zeichnet sich gegenüber einem Praktikum durch einen günstigeren Betreuungsschlüssel aus.

Zu Buchstabe b

Die Änderung sieht einen Behandlungskurs der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II als Unterrichtsveranstaltung, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, vor. Ein Behandlungskurs zeichnet sich gegenüber einem Praktikum durch einen günstigeren Betreuungsschlüssel aus.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung sieht einen Kurs Radiologie als Unterrichtsveranstaltung, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, vor. Ein Kurs zeichnet sich gegenüber einem Praktikum durch einen günstigeren Betreuungsschlüssel aus.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung vollzieht die Änderung in Doppelbuchstabe aa nach.

Zu Nummer 39

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anlage 6 aufgrund der Änderung der Anlage 1 in Nummer 37.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die Änderungen in Anlage 3 (Nummer 38) nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderungen in Anlage 3 (Nummer 38) nach.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe c.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht redaktionell die Klarstellungen in Bezug auf die neu gebildeten Fächergruppen aufgrund der Änderung des § 32 Absatz 1 nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderung der Anlage 13 aufgrund der Änderung des § 34 Absatz 3 Satz 2 in Nummer 13 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderung der Anlage 13 aufgrund der Änderung des § 34 Absatz 3 Satz 2 in Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 42

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Form der Aufnahme der Angabe Fächergruppe. Darüber hinaus werden neben herkömmlichen Unterschriften auch digitale Zeichnungen in Form von qualifizierten elektronischen Signaturen erlaubt und die Anlagen auf diese Weise an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angebote angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifizierten elektronischen Signatur ist in Artikel 25 eIDAS-VO festgelegt.

Zu Nummer 43

Die Neufassung der Anlagen ist eine Folgeänderung vor dem Hintergrund der prüfungsrechtlichen Änderungen im Regelungstext. Darüber hinaus werden neben herkömmlichen Unterschriften auch digitale Zeichnungen in Form von qualifizierten elektronischen Signaturen erlaubt und die Anlagen auf diese Weise an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angebote angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifizierten elektronischen Signatur ist in Artikel 25 eIDAS-VO festgelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden)

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) in Kraft getreten. Anlass der Verordnung war die notwendige Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Insofern erfolgten zahlreiche Anpassungen betreffend das Prüfungsrecht zahlreicher Gesundheitsberufe, einschließlich der Logopädie. Zugleich wurde geregelt, dass jeder Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung für sich bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. D. h. jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Aufgabe der praktischen Prüfung muss jeweils bestanden sein. Damit soll verhindert werden, dass bei der Bildung der jeweiligen Prüfungsnote für die schriftliche,

mündliche oder praktische Prüfung eine mangelhafte Note durch eine bessere Note ausgeglichen werden kann.

Erste Erfahrungen nach Inkrafttreten der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung haben in Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie Klarstellungsbedarfe gezeigt.

Zu Nummer 1

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde in § 6 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) die bisherige Vorgabe gestrichen, dass in der mündlichen Prüfung mindestens drei Fachprüferinnen oder -prüfer alle fünf Fächer prüfen, und die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer konkret und vorhersehbar auf drei Fachprüferinnen oder -prüfer festgelegt. Durch die Streichung der Mindestvorgabe bei der Prüferzahl haben sich allerdings praktische Probleme in der Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung ergeben.

Die mündliche Prüfung erfolgt in fünf unterschiedlichen Fächern, die fachlich nicht durch drei Prüferinnen oder Prüfer abgedeckt werden können. Die bisherige Festlegung auf mindestens drei Fachprüferinnen oder -prüfer bot die Möglichkeit, dass auch mehrere Fachprüferinnen oder -prüfer die mündliche Prüfung abnehmen und jedes Fach auch durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden konnte. Mit der Festlegung auf insgesamt drei Fachprüferinnen oder -prüfer fiel diese Möglichkeit weg, so dass einzelne Fächer der mündlichen Prüfung durch fachfremde Prüferinnen und Prüfer geprüft werden müssen, sofern nicht alle Fächer durch die drei Prüferinnen oder Prüfer fachlich abgedeckt werden können.

Mit der vorliegenden Änderung wird vorgesehen, dass jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung künftig von zwei Fachprüferinnen oder -prüfern abgenommen und nach § 9 benotet wird. Damit ist unter Berücksichtigung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wieder sichergestellt, dass jedes Fach durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden kann. Damit die Prüferanzahl für die gesamte mündliche Prüfung insgesamt verhältnismäßig bleibt, wird die bisherige Prüferanzahl von drei auf zwei reduziert. Eines dritten Prüfers je Fach bedarf es nicht.

Zwingende Anpassungen des bisherigen Prüfungsverfahrens ergeben sich daraus nicht; es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Organisation und die Durchführung der mündlichen Prüfung flexibler handzuhaben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 1 erfolgt für die praktische Prüfung eine parallele Änderung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 (Nummer 1).

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde in § 7 Absatz 3 Satz 1 LogAPrO die bisherige Vorgabe gestrichen, dass in der praktischen Prüfung mindestens zwei Fachprüferinnen oder -prüfer die beiden Aufgaben prüfen, und die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer konkret und vorhersehbar auf zwei Fachprüferinnen oder -prüfer festgelegt. Dadurch wurde, anders als bei der mündlichen Prüfung, die Organisation der einzelnen Aufgaben der praktischen Ausbildung erschwert. Vor Inkrafttreten der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung sah die Rechtslage mindestens zwei Fachprüfer vor, so dass auch mehrere Fachprüfer für die praktische Prüfung vorgesehen werden konnten und die Prüfung jeder Aufgabe gesondert organisiert und auch von unterschiedlichen Fachprüferinnen oder -prüfern geprüft werden konnte.

Mit der vorliegenden Änderung wird vorgesehen, dass jede Aufgabe der praktischen Prüfung künftig von zwei Fachprüferinnen oder -prüfern abgenommen und nach § 9 benotet wird. Damit ist unter Berücksichtigung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wieder sichergestellt, dass die Prüfung jeder der beiden Aufgaben gesondert organisiert werden kann.

Zwingende Anpassungen des bisherigen Prüfungsverfahrens ergeben sich daraus nicht; es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Organisation und die Durchführung der praktischen Prüfung flexibler handzuhaben.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 6 handelt es sich um eine sprachliche Korrektur zu einer Ergänzung, die mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung erfolgt ist. In der praktischen Prüfung werden keine Fächer benotet, sondern Aufgaben.

Zu Nummer 3

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde unter anderem in § 5 Absatz 2 Satz 7, § 6 Absatz 2 Satz 7 und § 7 Absatz 3 Satz 6 LogAPrO geregelt, dass jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Aufgabe der praktischen Prüfung bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. In der Folge kann die Regelung zur Wiederholungsprüfung in § 10 Absatz 3 so ausgelegt werden, dass bei Nichtbestehen auch nur eines Teils dieser Prüfungen jeweils die komplette schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist nicht sachgerecht, da dies insbesondere den Prüfungsaufwand für die Länder erhöht, da auch bereits bestandene Prüfungsteile wiederholt werden müssten. Entsprechende Anpassungsbedarfe von § 10 Absatz 3 wurden im Rahmen der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung nicht berücksichtigt. Es erfolgt daher die Klarstellung in § 10 Absatz 3, dass die Wiederholungsmöglichkeit nur den jeweils nicht bestandenen Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung betrifft.

Zu Artikel 3 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten)

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) in Kraft getreten. Anlass der Verordnung war die notwendige Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Insofern erfolgten zahlreiche Anpassungen betreffend das Prüfungsrecht zahlreicher Gesundheitsberufe, einschließlich der Orthoptik. Zugleich wurde geregelt, dass jeder Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung für sich bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. D. h. jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Aufgabe der praktischen Prüfung muss jeweils bestanden sein. Damit soll verhindert werden, dass bei der Bildung der jeweiligen Prüfungsnote für die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung eine mangelhafte Note durch eine bessere Note ausgeglichen werden kann.

Im Bereich der Logopädie haben erste Erfahrungen nach Inkrafttreten der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung Klarstellungsbedarfe im Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie gezeigt (siehe Artikel 3). Aufgrund parallel gefasster Regelungen in der Orthoptik wird davon ausgegangen, dass entsprechende Klarstellungsbedarfe auch bei der staatlichen Prüfung in der Orthoptik bestehen.

Vor diesem Hintergrund erfolgen die dafür notwendigen Anpassungen im Prüfungsrecht der Orthoptik. Inhaltliche Änderungen bleiben jeweils möglichen späteren Berufsreformen vorbehalten.

Zu Nummer 1

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde in § 6 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) die bisherige Vorgabe gestrichen, dass in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fachprüferinnen oder -prüfer alle acht Fächer prüfen, und die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer konkret und vorhersehbar auf zwei Fachprüferinnen oder -prüfer festgelegt. Durch die Streichung der Mindestvorgabe bei der Prüferzahl können sich wie bei der mündlichen Prüfung in der Logopädie (Artikel 3 Nummer 1) praktische Probleme in der Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung ergeben.

Die mündliche Prüfung erfolgt in acht unterschiedlichen Fächern. Die bisherige Festlegung auf mindestens zwei Fachprüferinnen oder -prüfer bot die Möglichkeit, dass auch mehrere Fachprüferinnen oder -prüfer die mündliche Prüfung abnehmen und jedes Fach auch durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden konnte. Mit der Festlegung auf insgesamt zwei Fachprüferinnen oder -prüfer fiel diese Möglichkeit weg, so dass gegebenenfalls einzelne Fächer der mündlichen Prüfung durch fachfremde Prüferinnen und Prüfer geprüft werden müssten, sofern nicht alle Fächer durch zwei Prüferinnen oder Prüfer fachlich abgedeckt werden können.

Mit der vorliegenden Änderung ist vorgesehen, dass jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung künftig von zwei Fachprüferinnen oder -prüfern abgenommen und nach § 9 benotet wird. Damit wird unter Berücksichtigung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Möglichkeit eröffnet, dass jedes Fach durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden kann.

Zwingende Anpassungen des bisherigen Prüfungsverfahrens ergeben sich daraus nicht; es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Organisation und die Durchführung der mündlichen Prüfung flexibler handzuhaben.

Diese Änderung wirkt sich auch auf die Organisation und Durchführung der praktischen Prüfung in der Orthoptik aus. Insofern verweist die Vorschrift zur praktischen Prüfung in § 7 Absatz 3 auf die Regelung in § 6 Absatz 2, so dass auch jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet wird. Aufgrund dieser Verweistchnik ist eine gesonderte Regelung zur praktischen Prüfung nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde unter anderem in § 5 Absatz 2 Satz 6, § 6 Absatz 2 Satz 6 und § 7 Absatz 3 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 6 OrthoptAPrV geregelt, dass jeder Teil der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. In der Folge kann die Regelung zur Wiederholungsprüfung in § 10 Absatz 3 so ausgelegt werden, dass bei Nichtbestehen auch nur eines Teils dieser Prüfungen jeweils die komplette schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist nicht sachgerecht, da dies insbesondere den Prüfungsaufwand für die Länder erhöht, da auch bereits bestandene Prüfungsteile wiederholt werden müssten. Entsprechende Anpassungsbedarfe von § 10 Absatz 3 wurden im Rahmen der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung nicht berücksichtigt. Es erfolgt daher die Klarstellung in § 10 Absatz 3, dass die Wiederholungsmöglichkeit nur den jeweils nicht bestandenen Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung betrifft.

Zu Artikel 4 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Erstellung der Beschlussempfehlung und des Berichts zum Pflegestudiumstärkungsgesetz durch den Ausschuss für Gesundheit (Bundestagsdrucksache 20/8901) wurden irrtümlicherweise die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungsbefehle zu § 45 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) (Bundestagsdrucksache 20/8105, Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe b) nicht übernommen, obwohl sie durch die Änderungsanträge des Ausschusses unberührt blieben. Sie wurden in der Zusammenstellung den Änderungen in § 45 Absatz 5 PflAPrV zugeordnet, so dass die Änderungsbefehle faktisch nicht umgesetzt werden konnten und ins Leere liefen. Die Änderungen in Buchstabe a und b korrigieren diesen Umstand.

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur bei der Normzitation. Sie entspricht dem nicht umgesetzten Änderungsbefehl zu § 45 Absatz 3 Satz 2 PflAPrV in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Pflegestudiumstärkungsgesetzes. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Pflegestudiumstärkungsgesetz sah in § 45 Absatz 3 PflAPrV (Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) vor, das Stichentscheidungsrecht des Prüfungsvorsitzes für den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung, wie auch bei der praktischen Kenntnisprüfung in § 45 Absatz 6 PflAPrV (Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe e) vorgesehen, zu streichen und zu regeln, dass die Prüfung bestanden ist, wenn beide Fachprüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Damit sollte die Anwesenheitspflicht des Prüfungsvorsitzes entfallen.

Dadurch, dass der entsprechende Änderungsbefehl für die mündliche Kenntnisprüfung wie dargestellt nicht umgesetzt worden ist, findet sich diese Änderung nach aktueller Rechtslage nur beim praktischen Teil der Kenntnisprüfung, nicht jedoch beim mündlichen Teil. Dies hat zur Folge, dass der Prüfungsvorsitz für die mündliche Prüfung noch das Stichentscheidungsrecht hat und somit in der mündlichen Prüfung anwesend sein muss. Ein Beibehalt dieser Regelung würde jedoch zu einem erhöhten Aufwand bei der Durchführung der mündlichen Kenntnisprüfungen führen und im Widerspruch zur Regelung beim praktischen Teil der Kenntnisprüfung stehen.

Mit der vorliegenden Änderung wird der nicht umgesetzte Änderungsbefehl zu § 45 Absatz 3 Satz 3 bis 5 PflAPrV in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Pflegestudiumstärkungsgesetzes korrekt umgesetzt und das Stichentscheidungsrecht des Prüfungsvorsitzes auch für den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung gestrichen.

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht. Der neue § 45 Absatz 3 Satz 5 regelt, dass der mündliche Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der mündliche Teil der Kenntnisprüfung insgesamt nicht bestanden.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises, der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu finden war. Für die Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes wurde fälschlicherweise auf ein Muster nach Anlage 15 verwiesen. Dieses gibt es nicht. Richtig ist der Verweis auf das Muster nach Anlage 12a. Das Muster der Anlage 12a hat richtigerweise bereits auf § 49d PflAPrV verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)

Im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hebammenstudiums wurde vielfach die Frage gestellt, ob und inwieweit die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums auch im Ausland besteht. Eine große Relevanz für Praxiseinsätze im Ausland dürften insoweit Kooperationen von Gesundheitseinrichtungen in grenznahen Gebieten darstellen, in denen bereits gewachsene Kooperationsstrukturen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung bestehen.

Unbenommen ist, dass solche Praxiseinsätze im Rahmen des Hebammenstudiums absolviert werden können, jedoch ist bislang nicht geklärt ist, ob und inwieweit diese auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums angerechnet werden können oder ein nicht anrechenbares Praktikum darstellen. Dies hat am Ende auch Auswirkungen auf die Dauer des Hebammenstudiums, das sich bei fehlender Anrechnung um die Dauer des Praxiseinsatzes im Ausland verlängert.

Die rechtlichen Anforderungen an den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums dürften kaum durch ausländische Praxiseinsatzorte erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Zulassung zur Versorgung von ausländischen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Qualifikation von ausländischen Praxisanleitenden, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger verfügen müssten.

Die Möglichkeit von Studierenden, Auslandsaufenthalte zu absolvieren und Auslandserfahrungen zu sammeln ist grundsätzlich zu befürworten und zu gewährleisten. Auslandsaufenthalte während des Studiums fördern nicht nur die Selbständigkeit der Studierenden wie auch die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse, sie bieten einen akademischen Perspektivenwechsel und bereichern damit das Studium und schaffen die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird daher um Regelungen im neuen § 7a ergänzt, um Hebammenstudierenden rechtssicher die Möglichkeit zu eröffnen, einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes auch im Ausland absolvieren zu können. Die Änderungen schaffen Klarheit darüber, inwieweit Praxiseinsätze im Ausland auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums angerechnet werden können. Den Ländern ist unbenommen, in diesem Rahmen auch Lehrveranstaltungen an Hochschuleinrichtungen im Ausland zu ermöglichen.

Soweit § 7a keine Abweichungen von den Anforderungen für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums vorsieht, gelten diese unverändert auch für einen Praxiseinsatz im Ausland.

Grundlage der Änderungen der Studien- und Prüfungsverordnung ist die Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung in § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes (HebG) zur Regelung der Mindestanforderungen an den berufspraktischen Teil des Studiums.

Zu Nummer 1

Die Einfügung des neuen § 7a wird auch in der Inhaltsübersicht der Studien- und Prüfungsverordnung nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird geregelt, dass die Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Hochschule und verantwortliche Praxiseinrichtung, neben Vorgaben zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 HebG zur Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums mit weiteren Einrichtungen abschließt, auch Vorgaben zu Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 7a Absatz 3 mit klinischen oder außerklinischen Einrichtungen im Ausland abzuschließen hat, enthalten soll.

Zu Nummer 3

In den §§ 6 und 7 wird geregelt, welche Praxiseinsätze in Krankenhäusern und bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen zu absolvieren sind. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist dabei in Anlage 2 enthalten.

Der neue § 7a zu den Praxiseinsätzen in klinischen und außerklinischen Einrichtungen im Ausland folgt systematisch den §§ 6 und 7 und regelt, inwieweit die dort vorgesehenen Praxiseinsätze, sofern sie im Ausland absolviert werden, auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums angerechnet werden können.

Zu § 7a Absatz 1

Satz 1 eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, dass ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland durchgeführt werden kann.

Die zentrale Vorschrift zur Berücksichtigung von Auslandseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums ist Satz 2. Ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes wird auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums nach § 11 Absatz 3 Satz HebG angerechnet, wenn er zu einem Praxiseinsatz oder zu einem Teil eines Praxiseinsatzes nach § 6 oder nach § 7 gleichwertig ist. Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann damit nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass der berufspraktische Teil des Studiums nicht im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert worden ist.

Wichtigstes Kriterium für die Anrechenbarkeit ist die Gleichwertigkeit des Auslandeinsatzes zu einem Praxiseinsatz nach den §§ 6 oder 7. Damit wird sichergestellt, dass der studierenden Person die in Anlage 1 vorgesehenen Kompetenzen auch vermittelt und die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt werden können und das Studienziel insgesamt erreicht werden kann. Dem dient auch die in Satz 3 genannte Obergrenze für die Anrechenbarkeit. Der Umfang von 480 Stunden entspricht dabei den Stunden im Rahmen eines Semesters, die auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums entfallen. Unbenommen bleibt, dass über die Obergrenze hinausgehende Stunden weiterhin als nicht anrechenbares Praktikum erfolgen können, die das Studium dann entsprechend verlängern.

Die Verteilung der Stunden auf einen Praxiseinsatz im Ausland kann dabei ganz flexibel gestaltet werden. Die Stunden können auf einen oder auf mehrere Praxiseinsätze oder auf Teile von einem oder von mehreren Praxiseinsätzen verteilt werden. So könnte entsprechend der Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums nach Anlage 2 der komplette Praxiseinsatz bei einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung im Ausland durchgeführt werden oder es könnten mehrere

Praxiseinsätze im Krankenhaus im Ausland durchgeführt werden, sofern 480 Stunden insgesamt nicht überschritten werden.

Zu § 7a Absatz 2

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit des Auslandeinsatzes werden in Nummer 1 bis 3 geregelt.

Zu Nummer 1

Damit ein Praxiseinsatz im Ausland gleichwertig ist, darf er sich nach Nummer 1 nicht wesentlich von einem Praxiseinsatz nach § 6 oder nach § 7 unterscheiden. Die §§ 6 und 7 regeln unter anderem, in welchen verschiedenen Kerngebieten der Hebammentätigkeit der Einsatz zu absolvieren ist, wo ein allgemeiner Einblick in bestimmte Fachgebiete erfolgt und welche Kompetenzbereiche der Anlage 1 dabei zu berücksichtigen sind, um einen umfassenden Einblick in das gesamte Spektrum der Hebammentätigkeit zu erhalten und alle Bereiche der Hebammenversorgung kennenlernen zu können. Damit wird sichergestellt, dass der studierenden Person die entsprechenden Kompetenzen nach Anlage 1 auch im Ausland vermittelt werden und zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass bestimmte Gegebenheiten im Ausland im Hinblick auf die gesundheitliche Infrastruktur oder die gesundheitliche Versorgung von deutschen Standards abweichen. Vorliegend wird aber davon ausgegangen, dass insbesondere in Ländern, in denen die Hebammenausbildung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie) reglementiert und harmonisiert ist, die Planung eines gleichwertigen Praxiseinsatzes nach § 6 oder nach § 7 mit vergleichbarem Aufwand zur Planung eines Praxiseinsatzes in Deutschland möglich ist.

Zu Nummer 2

§ 13 HebG sieht vor, dass der berufspraktische Teil des Hebammenstudiums sich in Praxiseinsätze im stationären und ambulanten Bereich gliedert. Sofern der Praxiseinsatz in einem Krankenhaus stattfindet, ist dessen Zulassung zur Versorgung nach § 108 SGB V erforderlich. Im Hinblick auf den ambulanten Bereich sind die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 SGB V geregelten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Ausnahmsweise können die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in hebammengeleiteten Einrichtungen bei Kapazitätsengpässen auch in anderen zur Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen absolviert werden, beispielsweise in Frauenarztpraxen, in denen auch Hebammen tätig sind.

Diese konkreten Vorgaben zu den Einrichtungen, in denen Praxiseinsätze absolviert werden dürfen, insbesondere deren versorgungsrechtliche Zulassung, gewährleisten, dass die berufspraktische Ausbildung der Studierenden in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Sofern ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland absolviert wird, sieht Nummer 2 vor, dass der Ort des Praxiseinsatzes die Anforderungen an eine Einrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 HebG in entsprechender Weise erfüllen muss, indem die jeweils vor Ort geltenden Anforderungen zur Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen einer Hebammenausbildung erfüllt werden und die Praxiseinrichtung im Rahmen der Gesundheitsversorgung im Ausland Leistungen der Geburtshilfe im Sinne von § 4 Absatz 2 HebG erbringen darf.

Zu Nummer 3

Die bestehenden Regelungen zum Umfang der Praxisanleitung und der verpflichtenden Begleitung der Studierenden durch praxisanleitende und praxisbegleitende Personen (§§ 13 f. und 17 HebG und §§ 10 f. HebStPrV) dienen der Qualität des Hebammenstudiums.

Der Umstand, dass vor allem die Praxisanleitung als qualifizierte Person die Studierenden während des berufspraktischen Teils des Studiums eng begleitet, ist ein zentraler Baustein in der Hebammenausbildung und soll die Studierenden auf die Berufspraxis vorbereiten und ihnen den Berufseinstieg erleichtern. Die Studierenden profitieren hier nicht nur von den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der praxisanleitenden Person, sondern auch von deren berufspraktischer Erfahrung hinsichtlich der Ausübung des Hebammenberufs in Gänze. Die praxisanleitende Person nimmt mithin eine wichtige Rolle ein, wenn es um die enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen des Hebammenstudiums geht. Zugleich ist sie hinsichtlich der Praxiseinsätze Ansprechperson für die verantwortliche Praxis-einrichtung und für die jeweilige Hochschule.

Vor diesem Hintergrund ist auch für einen Praxiseinsatz im Ausland eine Praxisanleitung in einen § 13 Absatz 2 HebG entsprechenden Umfang vorgesehen. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Qualifikation einer praxisanleitenden Person im Ausland den Anforderungen nach § 10 HebStPrV entspricht, sie also insbesondere nicht über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach deutschem Recht verfügt oder eine entsprechende berufspädagogische Fortbildung absolviert hat. In Abweichung von den Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitung nach § 10 HebStPrV sieht Nummer 3 daher vor, dass der Ort des Praxiseinsatzes im Ausland sicherstellt, dass die studierende Person durch eine nach den vor Ort geltenden Regelungen für die Praxisanleitung qualifizierte Person angeleitet wird. Das bedeutet, dass die praxisanleitende Person zwar nicht die Anforderungen nach § 10 HebStPrV in gleicher Weise erfüllen muss, aber dennoch über fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die für den jeweiligen Einsatz vorgesehenen Tätigkeiten nach Anlage 3 durchführen und Kompetenzen nach Anlage 1 vermitteln zu können. Die Regelungen zur Praxisbegleitung nach § 17 HebG und § 11 HebStPrV gelten unverändert auch für einen Praxiseinsatz im Ausland. Die Hochschulen nehmen die Praxisbegleitung bei Praxiseinsätzen im Ausland in geeigneter Weise wahr.

Zu § 7a Absatz 3

In Anlehnung an § 16 Absatz 2 Satz 2 HebG, der vorsieht, dass die verantwortliche Praxis-einrichtung Vereinbarungen mit Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 HebG abzuschließen hat, in denen Praxiseinsätze absolviert werden, wird in § 7a Absatz 3 ebenfalls geregelt, dass die verantwortliche Praxiseinrichtung auch mit der Einrichtung im Ausland eine Vereinbarung zu schließen hat, um sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Praxisplans durchgeführt werden können. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann dabei auch eine Vereinbarung schließen, die auf eine längerfristig angelegte Kooperation und eine Vielzahl von studierenden Personen ausgerichtet ist.

Zu § 7a Absatz 4

Den zuständigen Landesbehörden obliegt die Prüfung von Rechtsverstößen durch die Einrichtungen, in denen Praxiseinsätze durchgeführt werden, auch im Hinblick auf die Anleitung durch praxisanleitende Personen. Der Gesetzgeber hat in § 13 Absatz 2 Satz 3 HebG für eine rechtliche Durchsetzbarkeit einer qualitativ hochwertigen berufspraktischen Hebammenausbildung gesorgt, indem die zuständige Behörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze im Fall von Rechtsverstößen untersagen kann. Wird der Praxiseinsatz im Ausland durchgeführt, steht den zuständigen Behörden kein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um auf die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuwirken. Die Vorschrift läuft in diesem Fall ins Leere.

Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Vorgaben zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen berufspraktischen Hebammenausbildung sieht Absatz 4 vor, dass die verantwortliche Praxiseinrichtung der zuständigen Behörde anzuzeigen hat, wenn und wann ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland absolviert werden soll. Zugleich hat sie der zuständigen Behörde darzulegen, dass der Praxiseinsatz oder der Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland gleichwertig ist. Die Hochschule kann die verantwortliche Praxiseinrichtung dabei unterstützen. Die Anzeige und der Nachweis sollen spätestens vier Monate vor Beginn der Durchführung des im Praxisplan nach § 16 Absatz 1 HebG vorgesehenen Praxiseinsatzes im Ausland erfolgen. Damit soll insbesondere auch die zuständige Behörde die Gelegenheit haben, die Gleichwertigkeit zu prüfen. Wird erst im weiteren Verlauf des Hebammenstudiums ein Praxiseinsatz im Ausland geplant und kurzfristig im Praxisplan vorgesehen, kann von dieser Frist, bei der es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ausnahmsweise abgewichen werden.

Geht die verantwortliche Praxiseinrichtung eine längerfristige Kooperation für eine Vielzahl von Studierenden mit einem Praxiseinsatzort im Ausland nach § 7a Absatz 3 Satz 2 ein, so genügt, wenn die Anzeige und der Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde einmalig erfolgt. Änderungen im Hinblick auf die Kooperationen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 7a Absatz 5

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass der Praxiseinsatz im Ausland nicht gleichwertig ist, teilt sie dies der verantwortlichen Praxiseinrichtung mit; die Mitteilung soll spätestens einen Monat vor Beginn der Durchführung des im Praxisplan nach § 16 Absatz 1 HebG vorgesehenen Praxiseinsatzes erfolgen. Wird erst im weiteren Verlauf des Hebammenstudiums ein Praxiseinsatz im Ausland geplant und kurzfristig im Praxisplan vorgesehen, kann von dieser Frist, bei der es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ausnahmsweise abgewichen werden. Im Fall, dass die zuständige Behörde feststellt, dass der Praxiseinsatz im Ausland nicht gleichwertig ist, kann der Praxiseinsatz nicht auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums angerechnet werden. Der Praxisplan nach § 16 Absatz 1 HebG ist entsprechend um einen anrechenbaren Praxiseinsatz anzupassen und der Praxiseinsatz zu wiederholen. Bei Zweifeln unterliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit der Gerichtsbarkeit. Wurde ein nicht gleichwertiger Praxiseinsatz oder Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland dennoch absolviert, darf dies nicht zu Lasten der studierenden Person gehen, so dass sich der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung um die entsprechende Dauer des nicht anrechenbaren Auslandspraktikums verlängert.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in § 8 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von § 7a. Sofern ein Praxiseinsatz im Ausland vorgesehen ist, ist auch dieser so festzulegen, dass er mindestens den Vorgaben in Anlage 2 entspricht. Dabei sind nach § 8 Absatz 2 bei einem Praxiseinsatz im Ausland auch die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben.

Zu Nummer 5

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 (die berufspädagogische Zusatzqualifikation und die jährlichen berufspädagogischen Fortbildungen) in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen, wobei eine vollständig digitale Durchführung nur für die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zulässig ist. E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Anbieter und

Empfänger der Qualifikationsmaßnahme durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen. Sofern der Anbieter der Qualifikationsmaßnahme von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch den Anbieter der Qualifikationsmaßnahme beschrieben wird und weiter dadurch gekennzeichnet ist, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit dem Anbieter der Qualifikationsmaßnahme selbst auswählen kann. Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 4 PfiAPrV für die berufspädagogische Zusatzqualifikation und die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung der Praxisanleitung in der Pflege.

Zu Nummer 6

Nach § 30 Absatz 1 bis 3 besteht der praktische Teil der staatlichen Prüfung aus drei Prüfungsteilen, die nach § 31 Absatz 3 Satz 1 von insgesamt zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

In Anlehnung an § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 1 LogAPrO und § 6 Absatz 2 Satz 1 OrthoptAPrV jeweils in der Fassung von Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 3 Nummer 1 dieser Verordnung erfolgt eine entsprechende Regelung in § 31 Absatz 3 Satz 1 für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung der Hebammenausbildung, die vorsieht, dass jeder Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 28 Absatz 2 von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen wird.

Damit wird für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass nicht jeder Prüfungsteil durch die beiden gleichen Prüferinnen und Prüfer geprüft werden muss. Die Änderungen führen zu Erleichterungen der Länder bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung, ohne dass daraus zwingende Anpassungen am aktuellen Prüfungsgeschehen erforderlich sind.

Was die Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung betrifft, sieht § 32 Absatz 1 bereits vor, dass der jeweilige Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird, die ihn abgenommen haben. Damit wird bereits angenommen, dass unterschiedliche Prüferinnen und Prüfern je Prüfungsteil möglich sind. Änderungen sind insoweit nicht angezeigt.

Für die schriftliche Prüfung ist in § 22 Absatz 1 ebenfalls bereits vorgesehen, dass jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern benotet wird. Da der mündliche Teil der staatlichen Prüfung von den Prüferinnen oder Prüfern einheitlich bewertet wird, die ihn abgenommen haben, sind für die mündliche Prüfung mangels gesondert zu bewertender Prüfungsteile insoweit keine parallelen Anpassungen zu § 31 Absatz 3 Satz 1 angezeigt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Artikel 2 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Notwendigkeit von Übergangsvorschriften sowie eines zeitlichen Vorlaufes zur Umsetzung besteht nicht.

Zu Absatz 2

Artikel 1 der Verordnung, der Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vorsieht, tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft, um den Ländern und Hochschulen genügend Vorlauf zu geben, um die vorgesehenen Änderungen umzusetzen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe (NKR-Nr. 7186, BMG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund -11 000 Stunden (-275 000 Euro)
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -19,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 530 000 Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Evaluierung	Die Universitäten evaluieren regelmäßig und systematisch die zahnärztliche Ausbildung und das Hebammenstudium einschließlich der Unterrichtsveranstaltungen.
Nutzen des Vorhabens	Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Die Neuregelungen ermöglichen Erleichterungen bei der Organisation und Durchführungen von Prüfungen, u.a. durch eine Öffnung für den digitalen Vollzug.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt werden Studierende der Zahnmedizin von einem **jährlichen Zeitaufwand** in Höhe von **rund 11 000 Stunden** (275 000 Euro¹) entlastet.

Konkret werden im ersten Abschnitt nur noch vier statt sieben Fächer und Fächergruppen geprüft. Bei rund 2 200 zu prüfenden Studierenden entfallen damit rund 6 600 Prüfungen. Weiterhin schätzt das Ressort, dass sich die Dauer für jedes Prüfungsgespräch im ersten, zweiten und dritten Abschnitt um rund 10 Minuten reduziert, wobei im zweiten Abschnitt ebenfalls in vier und im dritten Abschnitt in sieben Fächern und Fächergruppen geprüft wird.

Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	Fallzahl (Studierendenzahl * Fächer)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)
Z1: Verringerte Anzahl Prüfungsgespräche	-6 498	38	-4 094
Z1: Verringerte Dauer Prüfungsgespräche	8 664	-13	-1 819
Z2: Verringerte Dauer Prüfungsgespräche	8 664	-13	-1 819
Z3: Verringerte Dauer Prüfungsgespräche	15 162	-13	-3 184

Verwaltung

Die **Verwaltung der Länder** wird von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **19,3 Mio. Euro entlastet** und mit **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **530 000 Euro belastet**. Die Aufwandsänderungen resultierten im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben.

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Lockerung der Anwesenheitspflicht der prüfenden Person in praktischen Prüfungen

Durch die Neuregelung wird die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person im praktischen Prüfelement des zweiten und dritten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung gelockert. Es wird für jeden der rund 2 200 Studierenden eine Prüfungsdauer des praktischen Prüfelements des zweiten Abschnitts von rund 10 Tagen und des dritten Abschnitts von rund 25 Tagen mit je acht Stunden angenommen. Das Ressort schätzt, dass sich die Anwesenheitszeit der prüfenden Person – und damit auch die Vergütung - um ein Drittel reduziert. Das Ressort stellt damit nachvollziehbar eine **Entlastung** in Höhe von rund **17 Mio. Euro** dar.

- Verringerung der Prüfungsdauer

Spiegelbildlich zu den Bürgerinnen und Bürgern führt die Verringerung der Prüfungsdauer in den drei Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung einschließlich der Wiederholungen auch verwaltungsseitig zu einer Entlastung von Erfüllungsaufwand.

Das Ressort geht analog zu den Bürgerinnen und Bürgern davon aus, dass für die prüfende sowie die beisitzende Person jeweils ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 11 000 Stunden entfällt. Das Ressort bewertet den entfallenden Zeitaufwand entsprechend der Vergütung monetär mit 85 Euro (prüfende Person) bzw. 50 Euro (beisitzende Person). Daraus resultiert nachvollziehbar eine **Entlastung** von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von **1,3 Mio. Euro**.

Hinsichtlich des ebenfalls reduzierten Wiederholungsaufwands von Prüfungen stellt das Ressort weiterhin dar, dass für die prüfende sowie die beisitzende Person jeweils ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 10 000 Stunden entfällt. Daraus resultiert entsprechend der o.g. Vergütung nachvollziehbar eine **Entlastung** von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **880 000 Euro**.

- Entwicklung eines Biologiepraktikums

Für die Entwicklung eines Biologiepraktikums stellt das Ressort nachvollziehbar **einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **530 000 Euro** dar. Das Ressort schätzt den zeitlichen Entwicklungsaufwand dabei auf rund 280 Stunden für jede der 29 betroffenen Fakultäten.

- Weitere Vorgaben

Weiterer **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **17 000 Euro** entsteht durch die folgenden Vorgaben:

Vorgabe	Veränderung der zu vergütenden Stunden	Vergütung je Stunde	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Entfallen der Dokumentation tragender Gründe des Prüfergebnisses in der Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs Z1	-347	85	-29
Reduktion der Organisationszeit für jede Prüfung	-325	85	-28
Getrennte Bewertung des mündlichen und praktischen Prüfungselements in Z2	347	85	29
Getrennte Bewertung des mündlichen und praktischen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3	520	85	44

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Mit Feststellung eines Digitalbezugs stellt das Ressort dar, dass aus der Beteiligung der Betroffenen heraus u.a. die Möglichkeit geschaffen wurde, die elektronischen Mitteilungen von Prüfungsbewertungen von prüfenden Personen an die der Prüfungskommission vorsitzende Person zu regeln und damit die Voraussetzungen für **digitale Kommunikation** zu schaffen. Weiterhin werden einfache elektronische Signaturen durch die prüfende Person und die beisitzende Person bei Prüfungsniederschriften sowie qualifizierte elektronische Signaturen bei den Zeugnissen ermöglicht.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

21.08.2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Andrea Wicklein
Berichterstatterin